



## **Vorlage**

zur Beratung in der Landessynode

**Gegenstand:**            **Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

### **0. Beschlussvorschlag:**

Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode folgenden Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage wird der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

### **A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung**

Mit den kirchlichen Stiftungen besitzt die Kirche von alters her einen großen Schatz zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) gilt seit ihrer Entstehung ein geteiltes kirchliches Stiftungsrecht. Danach werden kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz auf dem Gebiet des Sprengels Mecklenburg und Pommern haben, von der Kirche allein beaufsichtigt. In den Bereichen der Sprengel Hamburg und Lübeck sowie Schleswig-Holstein ist es der Tradition der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche entsprechend bei der Aufsicht durch die nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg verblieben. Dabei besteht eine jeweils nach Landesrecht unterschiedlich ausgestaltete Zustimmungs- oder Einvernehmens-Regelung mit dem Landeskirchenamt. Grundlagen für die unterschiedlich ausgestaltete Stiftungsaufsicht sind die geltenden religionsverfassungsrechtlichen Verträge.

Seit der Fusion zur Nordkirche am 27. Mai 2012 wurde versucht, das Recht zum kirchlichen Stiftungswesen zu vereinheitlichen. Nach Teil 1 § 62 Absatz 2 des Einführungsgesetzes ist für die Errichtung und Anerkennung kirchlicher Stiftungen sowie die Aufsicht über kirchliche Stiftungen eine Rechtsangleichung des derzeit nordkirchlich nicht einheitlichen kirchlichen Stiftungsrechts durch Kirchengesetz bis zum 31. Dezember 2018 anzustreben. Richtungsweisend waren damals Überlegungen, die gesamte Aufsicht aller kirchlichen Stiftungen in den Zuständigkeitsbereich des Landeskirchenamts zu überführen, so, wie es in den ehemaligen Landeskirchen Mecklenburg und Pommern seit der politischen Wiedervereinigung zur Tradition geworden ist. Mit Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 10. Juni 2016 wurde eine Entscheidung über eine Rechtsangleichung um weitere fünf Jahre verschoben. In der Sitzung der Kirchenleitung am 01./02. Juli 2022 wurden zwei Alternativen vorgeschlagen. Eine Alternative sah die Übernahme der kirchlichen Aufsicht auch für die kirchlich anerkannten Stiftungen mit Sitz in Hamburg und Schleswig-Holstein im Rahmen der jeweiligen religionsverfassungsrechtlichen Möglichkeiten vor. Die andere Alternative sah vor, es zunächst bei dem verschiedenen

kirchlichen Stiftungsrecht in der Nordkirche zu belassen.

Die Kirchenleitung verständigte sich damals darauf, den Status quo vorerst unverändert zu lassen. Hintergrund waren die parallel stattfindenden Änderungen des staatlichen Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Landesstiftungsgesetze, die abgewartet werden sollten. Das Stiftungsrecht sollte dann insgesamt in den Blick genommen und ein nordkirchliches Stiftungsrecht aufgesetzt werden, das alle in § 62 Absatz 2 des Einführungsgesetzes genannten Aspekte berücksichtigt.

Zum 1. Juli 2023 trat das neue materielle bundeseinheitliche Stiftungsrecht in den §§ 80 – 89 BGB in Kraft. Auch haben sich nachfolgend die meisten Landesstiftungsgesetze der neuen Rechtslage angeglichen bzw. sind noch dabei, sich anzugleichen. Daher war jetzt der richtige Zeitpunkt, auch in der Nordkirche eine kirchengesetzliche Regelung zum kirchlichen Stiftungs-wesen herbeizuführen.

Der Zukunftsprozess in der Nordkirche hat einen wesentlichen Einfluss auf die kirchengesetzliche Rechtsgestaltung. Es geht um die Verschlankung der Regulatorik und darum, Zuständigkeiten in der Verwaltung nicht zu vergrößern und vorhandene Strukturen zu vereinfachen und zu generalisieren. Auch der allgemeine Rückgang der kirchlichen Mittel zwingt zu einer Kosten-Nutzen-Betrachtung und zu einer Neubewertung der Rechtsvereinheitlichung. Das Kollegium des Landeskirchenamts hatte sich bereits im Jahr 2022 gegen eine Übernahme der Aufsicht über kirchliche Stiftungen in Hamburg und Schleswig-Holstein ausgesprochen.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes soll es ermöglicht werden, es innerhalb der Nordkirche – den bisherigen Verwaltungstraditionen folgend – bei einem von den jeweiligen Bundesländern abhängigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsrecht zu belassen. Dies gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts. Dazu werden klarstellende Regelungen getroffen.

Zudem wird das Recht der unselbstständigen Stiftungen neu geregelt, das bisher – mit Ausnahme der *Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordkirche* – nicht geregelt war.

Auch soll ein kirchliches Stiftungsgesetz einheitliche Regelungen über die Errichtung der und die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts enthalten.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

## E. Folgenabschätzung

### E.1 Kirchengemeinden

Klarere Regelungen zur Errichtung und zum Verfahren bei rechtlich unselbstständigen Stiftungen (Treuhandsstiftungen).

### E.2 Kirchenkreise

Klarheit bei Zuständigkeiten im Rahmen des Haushaltsführungsrechts über nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen.

### E.3 Landeskirchliche Ebene

Keine.

### E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

Es ist zu vermuten, dass bei Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen eine positive Einstellung zu Verwaltungsvereinfachung und -klarheit besteht. Die Junge Nordkirche hat die Vorlage mit der Bitte um Stellungnahme erhalten und bereits ihr Votum abgegeben.

## F. Weitere mögliche Folgen

Keine.

## G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

<i>Nr.</i>	<i>Gremium / Stelle</i>	<i>Stellungnahme</i>
G1	Rechtsausschuss	liegt vor: Zustimmung
G2	Junge Nordkirche	liegt vor: Zustimmung
G3	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	liegt vor: Zustimmung

## H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	16.09.2025
Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	14./15.11.2025
Beratung Rechtsausschuss	01.12.2025
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	09./10.01.2026
Beratung Landessynode	19.-21.02.2026

## Anlagen

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)
- Nr. 2: Synopse
- Nr. 3: Kirchengesetz vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 83) (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)
- Nr. 4: Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27) (der Pommerschen Evangelischen Kirche), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69)
- Nr. 5: Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
- Nr. 6: Votum der Jungen Nordkirche

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Das kirchliche Stiftungswesen hat seine Grundlage im Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Artikel 138 Absatz 2, 137 Absatz 3 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG). Eine kirchliche Stiftung ist Ausdruck der Garantie einer sachbezogenen Organisations- und Verwaltungsform des Kirchenguts. Dabei ist auch die Ausübung des Grundrechts aus Artikel 4 GG als aktives Religionsrecht in Hinsicht auf das private Mäzenatentum zu beachten. Kirchliches Stiftungswesen ist ein praktisches Beispiel des Gemeindeaufbaus, da es ein Mittel des Fundraisings in der Kirche ist. Hier spielt das Beratungswesen einer stiftungsfreundlichen Kirchenbehörde eine wesentliche Rolle.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist besonders gut verwirklicht, wenn der Staat auf seine Aufsicht über kirchliche Stiftungen zu Gunsten einer dokumentierten, transparenten und organisierten kirchlichen Aufsicht verzichtet (Exemption). Wenn die Kirche durch den Erlass von Rechtsvorschriften und durch eine gute kirchliche Aufsicht gegenüber dem Staat nach außen hin deutlich macht, dass sie stiftungsrechtliche Aufgaben selbst erfüllen will und kann, führt dies zu einer Stärkung der kirchlichen Position im Stiftungswesen allgemein.

Die Nordkirche wird keine unmittelbare Aufsicht über kirchliche Stiftungen mit Sitz in Hamburg und Schleswig-Holstein übernehmen. Die gute Zusammenarbeit mit den Stiftungsbehörden der Länder Freie und Hansestadt Hamburg sowie Schleswig-Holstein wird in bewährter Weise fortgesetzt. Bei Ausarbeitung des neuen Hamburger Stiftungsgesetzes und des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes im Jahr 2024 wurde darauf geachtet, dass es eine Öffnung dafür gibt, zu einem späteren Zeitpunkt die Aufsicht übernehmen zu können, falls es geboten sein sollte. Diese Möglichkeit war auch schon in Artikel 2 Absatz 3 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S. 181, 188) vorgesehen.

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg werden zumindest nach der deutschen Wiedervereinigung ab 1992 vom Landeskirchenamt beaufsichtigt. Dies ist religionsverfassungsrechtlich in Artikel 8 Absatz 3 des Güstrower Vertrags vom 20. Januar 1994 (KABl S. 26; ABl. S. 114; GVOBl. M-V, S. 559) und Artikel 7 Absatz 4, 2. HS des Evangelischen Kirchenvertrags Brandenburg vom 8. November 1996 (KABl. S. 86) der Nordkirche garantiert und durch die bisher weitergeltenden Kirchengesetze der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchliches Stiftungsgesetz vom 18. November 2006 – KABl S. 83; GVOBl. M-V, S. 559 –; Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 – ABl. 1994 S. 27) abgesichert.

Seit der Fusion zur Nordkirche am 27. Mai 2012 wurde versucht, das Recht zum kirchlichen Stiftungswesen zu vereinheitlichen. Nach Teil 1 § 62 Absatz 2 des Einführungsgesetzes ist für die Errichtung und Anerkennung kirchlicher Stiftungen sowie die Aufsicht über kirchliche Stiftungen eine Rechtsangleichung des derzeit nordkirchlich nicht einheitlichen kirchlichen Stiftungsrechts durch Kirchengesetz bis zum 31. Dezember 2018 anzustreben. Richtungsweisend waren damals Überlegungen, die gesamte Aufsicht aller kirchlichen Stiftungen in den Zuständigkeitsbereich des Landeskirchenamts zu überführen, so, wie es in den ehemaligen

Landeskirchen Mecklenburg und Pommern seit der politischen Wiedervereinigung zur Tradition geworden ist. Mit Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 10. Juni 2016 wurde eine Entscheidung über eine Rechtsangleichung um weitere fünf Jahre verschoben. In der Sitzung der Kirchenleitung am 01./02. Juli 2022 wurden zwei Alternativen vorgeschlagen. Eine Alternative sah die Übernahme der kirchlichen Aufsicht auch für die kirchlich anerkannten Stiftungen mit Sitz in Hamburg und Schleswig-Holstein im Rahmen der jeweiligen religionsverfassungsrechtlichen Möglichkeiten vor. Die andere Alternative sah vor, es zunächst bei dem verschiedenen kirchlichen Stiftungsrecht in der Nordkirche zu belassen.

Die Kirchenleitung verständigte sich damals darauf, den Status quo vorerst unverändert zu lassen. Hintergrund waren die parallel stattfindenden Änderungen des staatlichen Stiftungsrechts (BGB) und der Landesstiftungsgesetze, die abgewartet werden sollten. Das Stiftungsrecht soll dann insgesamt in den Blick genommen und ein nordkirchliches Stiftungsrecht aufgesetzt werden, das alle in § 62 Absatz 2 des Einführungsgesetzes genannten Aspekte berücksichtigt.

Zum 1. Juli 2023 trat das neue materielle bundeseinheitliche Stiftungsrecht in den §§ 80 – 89 BGB in Kraft. Auch haben sich nachfolgend die meisten Landesstiftungsgesetze der neuen Rechtslage angeglichen bzw. sind noch dabei, sich anzugleichen. Daher war jetzt der richtige Zeitpunkt, auch in der Nordkirche eine kirchengesetzliche Regelung zum kirchlichen Stiftungswesen herbeizuführen.

Dabei hat der Zukunftsprozess in der Nordkirche einen wesentlichen Einfluss auf die kirchengesetzliche Rechtsgestaltung. Es geht um die Verschlinkung der Regulatorik und darum, Zuständigkeiten in der Verwaltung nicht zu vergrößern und vorhandene Strukturen zu vereinfachen und zu generalisieren. Auch der allgemeine Rückgang der kirchlichen Mittel zwingt zu einer Kosten-Nutzen-Betrachtung und zu einer Neubewertung der Rechtsvereinheitlichung. Das Kollegium des Landeskirchenamts hatte sich bereits im Jahr 2022 gegen eine Übernahme der Aufsicht über kirchliche Stiftungen in Hamburg und Schleswig-Holstein ausgesprochen.

Handlungsbedarf für ein Stiftungsgesetz der Nordkirche besteht aus mehreren Gründen:

1.

Die Aufsicht über die derzeit 49 kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landeskirchenamt muss an das seit Ende 2023 neue Landesstiftungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern und das seit Anfang 2024 neue Landesstiftungsgesetz in Brandenburg angepasst und neu geregelt werden. Damit wäre die Umsetzung des neuen materiellen Stiftungsgesetzes nach §§ 80 – 89 BGB auch im Recht der Nordkirche vollzogen. Für die drei öffentlich-rechtlichen kirchlichen Stiftungen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern müssen – vergleichbare – Regelungen, wie bisher in §§ 9 – 14 KStiftG.ELLM, neu geschaffen werden.

2.

Der Status quo der derzeit 21 kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts in Schleswig-Holstein und 25 kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts in Hamburg wird vorläufig im Rahmen der jeweils landesrechtlich vorgegebenen Zustimmungs- und Einvernehmensregelungen beibehalten.

3.

Im Rahmen der Neuordnung des Haushaltsführungsrechts (Haushaltsführungsgesetz – HhFG –, Haushaltsführungsverordnung – HhFVO –) im Jahr 2024 wurde bewusst offengehalten, wie nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen zu verwalten und zu beaufsichtigen sind. In § 11 HhFG sind solche Sondervermögen – bis auf die Kirchliche Stiftung Altersversorgung – von dem Regelungsumfang nicht erfasst. Auf weitere nichtrechtsfähige Stiftungen einzugehen, hätte seinerzeit den Regelungsrahmen eines Haushaltsführungsgesetzes gesprengt. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Stiftungen, die auf Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisebene bestehen. Ob diese zweckgebundenen Vermögensmassen als Sondervermögen oder in anderer Weise durch die Treuhänderin zu verwalten sind, ist im Stiftungsgesetz abschließend zu regeln.

4.

Schließlich fehlt eine kirchengesetzliche Regelung über eine dauerhafte Aufbewahrungspflicht von kirchlichen Stiftungsakten.

## **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

Mit diesem Kirchengesetz wird ein neues kirchliches Stiftungsgesetz der Nordkirche etabliert.

### **Abschnitt 1**

#### **Zu § 1:**

In § 1 wird der Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes bestimmt. Dabei werden drei Rechtsformen kirchlicher Stiftungen unterschieden.

1.

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen, die rechtsfähig sind und deren Entstehung, Bestand, Verwaltung und Beaufsichtigung sowie Beendigung sich nach §§ 80 – 89 BGB richtet. Die Entstehung erfolgt durch staatliche Anerkennung. Bei kirchlichen Stiftungen ist die kirchliche Anerkennung erforderlich. Rechtsfähige Stiftungen können als juristische Personen eigenständig am Rechtsverkehr teilnehmen und sind eigenständig Trägerin bzw. Träger von Rechten und Pflichten (Rechtsträgerinnen). Die Rechtsfähigkeit erlangt eine Stiftung bürgerlichen Rechts nach § 80 Absatz 2 Satz 1 BGB mit der Anerkennung durch die zuständige staatliche Landesbehörde. Die rechtsfähige Stiftung ist daher eine von Mitgliedschaftsrechten oder Beteiligungsrechten freie Rechtsträgerin, die vom Willen und der Zweckbestimmung der stiftenden Person bei ihrer Entstehung abhängig ist und nach den geltenden Vorschriften des BGB einer von den Stiftungsorganen unabhängigen Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde bedarf. Die Stiftung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Im Einzelfall mag es sich auch um eine kirchliche Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts handeln.

2.

Nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen bedürfen in der Regel einer kirchlichen Rechtsträgerin bzw. eines kirchlichen Rechtsträgers. Dies können Körperschaften im Sinne von Artikel 4 der

Verfassung sein. Als Rechtsträger\*innen kommen aber auch die ihnen nach kirchlichem Recht zugeordneten Körperschaften oder Stiftungen in Betracht. Dies können rechtlich selbstständige Dienste oder Werke sowie unter der kirchlichen Aufsicht stehende kirchliche Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts sein.

3.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch kirchlichen Hoheitsakt errichtet und dem jeweiligen Bundesland im Rahmen des religionsverfassungsrechtlichen Körperschaftsrechts angezeigt. Nähere Regelungen dazu finden sich in den jeweiligen Staatskirchenverträgen.

## **Abschnitt 2**

### **Zu § 2:**

#### **Zu Absatz 1**

In **Absatz 1** wird kirchenrechtlich definiert, unter welchen Voraussetzungen die Kirchenbehörde bei der Errichtung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine kirchliche Anerkennung verleihen kann. Es handelt sich um Regelbeispiele, die Grundlage für eine fehlerfreie Ermessensentscheidung sind. Dabei muss die Stiftung ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sein. Dazu reicht eine organisatorisch mit der Nordkirche verbundene Verfasstheit der Stiftung, eine in der Stiftungssatzung unterstellte Kirchengemeinschaft oder die Tatsache aus, dass eine Zweckerfüllung nur sinnvoll in Verbindung mit der Nordkirche erfolgen kann. Die Formulierungen dieser Begriffsbestimmung müssen sich nicht mit den Formulierungen der jeweiligen Landesgesetze in Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein decken, da es sich um rein kirchenrechtliche Voraussetzungen für eine Anerkennung handelt, die von der staatlichen Gesetzeslage und Rechtsprechung abweichen können. Die Nordkirche wählt hier die Begriffstrias, die auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung verwendet.

Im Rahmen der fehlerfreien Ermessensausübung muss das Landeskirchenamt auch die Vorgaben der Verfassung beachten. Nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung bedürfen Beschlüsse des Kirchengemeinderats, die die Errichtung einer rechtlich selbstständigen Stiftung betreffen, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts. Nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung bedürfen Beschlüsse der Kirchenkreissynode, die die Errichtung rechtlich selbstständiger Stiftungen des Kirchenkreises betreffen, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts. Die näheren Voraussetzungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

#### **Zu Absatz 2**

Mit **Absatz 2** wird eine Regelungslücke geschlossen, die in der Nordkirche dadurch entstanden ist, dass die Nordkirche bisher keine Zustimmung zu dem Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) nach dessen § 12 Absatz 2 Satz 1 erteilt hat. Dies ist dadurch zu begründen, dass bereits im Jahr 2013 die Nordkirche ein eigenes Diakoniegesetz (Diakoniegesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 448, das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 {KABl. S. 230, 233} geändert worden ist) verabschiedet hatte,



in dem die Zuordnungskriterien der diakonischen Träger als Mitgliedseinrichtungen der Diakonischen Werke in der Nordkirche abschließend geregelt sind. Die Nordkirche wollte bisher diesen Regelungsbereich, der im 2. Teil des Zuordnungsgesetzes der EKD besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen beinhaltet, nicht wieder öffnen. Das Diakoniegesetz hat sich insoweit bewährt. Grundlage der Zuordnung ist Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung, wonach den Diakonischen Werken in der Nordkirche die Aufgabe übertragen wurde, mit der Aufnahme von Mitgliedern zugleich über deren Zuordnung zur Landeskirche zu entscheiden.

Bei Einrichtungen, die nicht Mitglied eines Diakonischen Werks sind, fehlen bisher allgemeine Vorschriften zur Zuordnung außerhalb der Artikel 115, 116 Absatz 1 der Verfassung. Dabei ist eine Eingrenzung auf Dienste und Werke bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht zielführend, da es auch Stiftungen gibt, die zwar als kirchlich anerkannt sind, nicht aber in die Dienst- und Werkestruktur eingegliedert werden können. Die Voraussetzungen für eine kirchliche Anerkennung sind aber ähnlich. So wird vorgeschlagen, als Rechtsfolge, ähnlich der Zuordnung, die Anwendung bestimmten kirchlichen Rechts verbindlich vorzuschreiben, das dem jeweils staatlichen Recht vorgeht (Datenschutzrecht: nach Art. 91 DS-GVO vorrangige Geltung des DSGVO-EKD; Betriebsverfassungsrecht: nach § 118 Abs. 2 BetrVG vorrangige Geltung des MVG-EKD). Durch die Anerkennung einer kirchlichen Stiftung erfolgt die Zuordnung zur Kirche aber unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Diakonischen Werk. Es sollte daher wie im Diakoniegesetz (§ 5 Abs. 3 Diakoniegesetz) auf die Rechtsfolge der Zuordnung hingewiesen werden. Dies ist ein Beitrag zu Rechtsklarheit hinsichtlich des anzuwendenden Rechts.

### **Zu § 3:**

Diese Vorschrift regelt die kirchlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts.

### **Zu Absatz 1**

Nach **Absatz 1** wird deutlich, dass für die Erlangung der Rechtsfähigkeit im Rahmen des Entstehungsakts neben dem kirchlichen Recht das bürgerliche Recht, insbesondere § 80 Absatz 2 BGB einschlägig ist. Danach sind zur Entstehung der Stiftung das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Nach § 88 BGB in Verbindung mit den landesgesetzlichen Stiftungsgesetzen muss vor dem staatlichen Errichtungsakt die Anerkennung bzw. Zustimmung als kirchliche Stiftung von der nach Landesrecht zuständigen Kirchenbehörde erfolgen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 13 Juni 2023, HmbGVBl. Nr. 23 S. 211, – HmbStiftG –, § 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 13. Mai 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 279, – StiftG-SH –, § 11 Absatz 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, GVOBl. M-V S. 734, – StiftG M-V – und Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2022, GVBl. I 1 Nr. 18, – LStiftGBbg –). Zuständig ist jeweils das Landeskirchenamt.

### **Zu Absatz 2**

Es gelten die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für eine kirchliche Anerkennung nach § 2. Stiftungen werden nach **Absatz 2** als kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts anerkannt,



wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Anerkennung durch das Landeskirchenamt vorliegen und das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist.

### **Zu Absatz 3**

Nach kirchlichen Recht (**Absatz 3**) ist die Anerkennung als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts vor der staatlichen Anerkennung beim Landeskirchenamt durch die jeweilige stiftende Person oder Organisation zu beantragen. Erst mit der kirchlichen Anerkennung kann die Anerkennung als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts durch die zuständige Behörde des Landes erteilt werden.

### **Zu Absatz 4**

Nach **Absatz 4** ist neben der kirchlichen Anerkennung ein verfassungsmäßig gebotener Genehmigungsakt des Landeskirchenamts erforderlich, der kirchenintern einzuholen ist, wenn Stifterin eine Kirchengemeinde oder Stifter ein Kirchenkreis sein soll. Dies ergibt sich aus den Artikeln 26 Absatz 2 Nummer 5 und 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung. Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts durch eine Kirchengemeinde, mehrere Kirchengemeinden, oder einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise unterliegt daher einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Hintergrund ist die Vermögenssicherung kirchlicher Körperschaften. Das Vermögen ist in seinem Bestand in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu erhalten. Ein teilweiser Wechsel in eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts ist in der Regel nur unter Einbringung von Fremdvermögen in die Stiftung möglich, sei es durch Schenkungen oder sonstige Zuwendungen oder von Todes wegen durch Dritte denkbar und mit den kirchlichen Vermögenserhaltungsgrundsätzen vereinbar.

### **Zu Absatz 5**

Nach der Errichtung der Stiftung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts ist die Anerkennung der Stiftung als kirchliche Stiftung und die Stiftungssatzung und deren Änderungen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Dies unterstreicht den kirchlichen Hoheitsakt einer kirchlichen Anerkennung als Stiftung, die sich neben dem Stiftungsgeschäft auch in der jeweils geltenden Stiftungssatzung abbilden lassen muss.

### **Zu § 4:**

In dieser Vorschrift sind die Besonderheiten einer kirchlichen Stiftungssatzung aufgeführt, die sie zusätzlich zu den Angaben nach § 81 BGB enthalten muss.

### **Zu Absatz 1**

Dazu gehört nach **Absatz 1** die Benennung des kirchlichen oder diakonischen Zwecks (**Nummer 1**). Dieser ist weit auszulegen und bezieht sich nicht nur auf kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung (AO) oder auf liturgische Belange. Nach ständiger Rechtsprechung werden kirchliche Zwecke verfolgt, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis dazu berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen. Daraus folgt, dass kirchliche Stiftungen sich heute in allen gesellschaftlich relevanten Themen bewegen können, also überall da, wo nach Artikel 1 der Verfassung kirchliche Aufgaben

beschrieben sind. Kirchliche Stiftungen sind eine der wichtigsten Gruppen von Stiftungen bürgerlichen Rechts und auf sehr vielfältigen Gebieten aktiv. Für das Gemeinwesen und die Stabilisierung kirchlicher und kirchennaher Dienste bilden sie eine immer wichtigere Säule. Dazu gehört auch der Dienst an den Mitmenschen, wie die diakonische Arbeit neben der verfassten Kirche in die Gesellschaft hineinwirkt.

Nach **Nummer 2** muss in der Stiftungssatzung eine Beteiligung kirchlicher Körperschaften an der Besetzung der Organe der Stiftung erkennbar sein. Dies erfolgt in der Regel bei kirchengemeindenahen Stiftungen dadurch, dass Stiftungsorgane ganz oder teilweise durch den Kirchengemeinderat (aus seiner Mitte) oder durch Personen in leitender Funktion, wie pfarramtliche Personen als Mitglieder kraft Amtes oder eine pröpstliche oder bischöfliche Person, besetzt werden. In diesem Zusammenhang ist **Absatz 2** zu beachten. Kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts in der Nordkirche zeichnen sich dadurch aus, dass ihre vertretungsberechtigten Organmitglieder einer Kirche angehören sollen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist (**Satz 1**). Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Damit ist einerseits die ACK-Klausel für Mitglieder in Vorständen gewollt, kann aber durch Einhaltung von einer EKD-gliedkirchlichen Kirchenmitgliedschaft oder einer nach der Leuenberger Erklärung bestehenden Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft stehenden Mitgliedschaft in Mehrheit der Mitglieder im Vorstand auch unterschritten werden. Es kann also in Ausnahmefällen bei einem mehrgliedrigen Vorstand auch ein Mitglied keiner Kirche angehören, sofern die Mehrheit im Vorstand die Voraussetzungen nach **Satz 2** erfüllt. Diese Regelung ist neu und setzt sich von dem bisherigen § 4 Absatz 2 KStiftG.ELLM ab. Sie dient dazu, den Gegebenheiten einer schrumpfenden Kirchenmitgliedschaft vor Ort ausreichend Rechnung zu tragen.

**Nummer 3** nimmt Bezug auf die je nach Landesrecht der Nordkirche eingeräumte Form der kirchlichen Aufsicht. Entweder besteht eine, wie in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg übertragene Aufsicht durch das Landeskirchenamt nach Errichtung und bis zur Beendigung. Für kirchliche Stiftungen mit Sitz in Hamburg oder Schleswig-Holstein wird Nummer 3 in der Regel nicht einschlägig sein.

Die Anfallsberechtigung (**Nummer 4**) an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft folgt aus der Kirchengutsgarantie und ist religionsverfassungsrechtlich abgesichert. Es entspricht dem Schutz des Kirchenguts, dass auch bei dessen Erlöschen eine Regelung der Zuweisung nach dem jeweils geltenden kirchlichen Finanzrecht zu beachten ist. Daher sollte schon in der Errichtungssatzung aus dem Willen der Stiftenden heraus ein kirchliches oder diakonisches Anfallsrecht bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung erkennbar sein. Falls dieses fehlen sollte, ist dieses Anfallsrecht bereits nach § 88 BGB i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften den kirchlichen Körperschaften garantiert (§ 7 HmbStiftG, § 5 Absatz 1 Nummer 2 StiftG-SH, § 11 Absatz 5 StiftG M-V und § 10 LStiftGBbg).

## **Zu Absatz 2**

Siehe Anmerkung zu Absatz 1 Nummer 2.

## **Zu § 5:**

Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stiftenden sowie der Stiftungssatzung geführt wird.

Mit § 5 soll das bisher noch fortgeltende Kirchliche Stiftungsgesetz der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ersetzt werden. Diese Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf die derzeit 49 kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Die Zustimmung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zu den Regelungen in § 5 wurde eingeholt.

### **Zu Absatz 1**

In **Absatz 1** wird die bereits seit 1992 übernommene kirchliche Stiftungsaufsicht (Exemption) deklaratorisch wiederholt. Dies folgt aus Artikel 8 Absatz 3 des Güstrower Vertrags und §§ 2 Satz 2 a. E; 11 StiftG M-V. Danach gilt als nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde die zuständige Kirchenbehörde. Dies ist nach Absatz 1 das Landeskirchenamt.

### **Zu Absatz 2**

**Absatz 2** arbeitet mit der Verweistechnik. Wurde noch mit den §§ 8 – 15 KStiftG.ELLM der Inhalt der kirchlichen Aufsicht kodifiziert, werden mit dieser Vorschrift Inhalt, Zweck und Ausmaß sowie der Umfang der Stiftungsaufsicht dem Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern angeglichen. Es handelt sich demnach um eine reine Rechtsaufsicht (vgl. § 2 StiftG M-V). Eine weitergehende Aufsicht unter Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses nach Artikel 106 der Verfassung ist ausgeschlossen, da sich dieser Artikel nur auf die Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände, nicht aber auf eine Stiftungsaufsicht bezieht. Ebenfalls wird mit dieser Vorschrift § 4 KStiftG.PEK abgelöst.

Als Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht kommen die Vorschriften der §§ 4 – 7 und 11 des StiftG M-V zur Anwendung.

Danach stehen die Stiftungen unter der Rechtsaufsicht des Landeskirchenamts (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 StiftG M-V).

Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Organe der Stiftung den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Willen der Stiftenden sowie die Gesetze beachten (§ 4 Absatz 1 Satz 3 StiftG M-V).

Die Stiftungen sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich ihre Anschrift, die Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung anzuzeigen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 StiftG M-V).

Ferner sind sie verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung

des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 StiftG M-V ).

Das Landeskirchenamt prüft als die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde nach § 4 Absatz 3 StiftG M-V die Jahresabrechnung. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorangegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. Das Landeskirchenamt kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresabrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Absatz 2 Nummer 2 sowie einer Prüfung der Jahresabrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die Prüfung der Jahresabrechnungen in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen ergeben hat.

Nach § 4 Absatz 4 StiftG M-V stellt das Landeskirchenamt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis zur Vorlage gegenüber Dritten aus. Diese Vorschrift wird ab dem Jahr 2028 zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen, da mit Einrichtung eines Stiftungsregisters nach dem Stiftungsregistergesetz des Bundes zukünftig Vertretungsbescheinigungen ausschließlich bei der zuständigen Bundesbehörde – ähnlich der Beantragung eines Handelsregisterauszugs – von den jeweiligen Stiftungen zu beantragen sein werden.

§ 5 StiftG M-V räumt dem Landeskirchenamt ein Ermessen ein, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, die Verwaltung der Stiftung zu prüfen oder sie im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen zu lassen, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist. Diese Vorschrift ersetzt § 9 KStiftG.ELLM und § 4 KStiftG.PEK.

In § 6 StiftG M-V sind nun für das Landeskirchenamt sehr einfache Maßnahmen zur Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme anwendbar. Sie ersetzen die bisherigen Vorschriften nach §§ 11 und 12 KStiftG.ELLM und § 4 KStiftG.PEK. Danach können Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Willen der Stiftenden oder den Gesetzen widersprechen, insoweit beanstandet und angeordnet werden, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

Als weitestgehende Maßnahme kann das Landeskirchenamt nach § 7 StiftG M-V Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Diese Vorschrift löst §§ 13 und 14 KStiftG.ELLM und § 4 KStiftG.PEK ab und stellt ebenfalls eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar.

Eine weitere Verwaltungsvereinfachung folgt daraus, dass der bisherige im § 10 KStiftG.ELLM vorgesehene Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalt von Beschlüssen der Stiftungsorgane ersatzlos wegfällt. Damit sind Grundstücksgeschäfte mit Dritten für die Stiftungsaufsicht

nicht mehr relevant. Dies folgt aus der reinen Rechtsaufsicht des Landeskirchenamts.

Die nunmehr nach §§ 81 Absatz 4, 84c, 85a 86b – 86f BGB erforderlichen Genehmigungen der nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde sind nach § 11 Absatz 2 StiftG M-V auf das Landeskirchenamt übertragen. Damit liegen Entscheidungen über die Ergänzung des Stiftungsgeschäfts um die Satzungssatzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen, die Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern und die Genehmigung der Zulegung und der Zusammenlegung von kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Landeskirchenamts.

### **Zu Absatz 3**

**Absatz 3** stellt – wie bisher auch – sicher, dass die Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts, die Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind, nur mit dessen Beratung und Unterstützung vom Landeskirchenamt ausgeübt wird. Entscheidungen der Stiftungsaufsicht sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergehen. Damit werden § 16 KStiftG.ELLM und § 4 Buchstabe a KStiftG.PEK abgelöst.

### **Zu Absatz 4**

Es ist sicherzustellen, dass die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen zum Zugang von Informationsmaterial an Medien und andere Personen im Dienste der öffentlichen Information bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht anwendbar sind. Dies entspricht der Regelung für die staatliche Stiftungsaufsicht nach § 3 Satz 3 StiftG M-V. Die von der nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde geführten Unterlagen zu den einzelnen Stiftungen unterliegen keinem allgemeinen Informationszugang. Durch diesen unbestimmten Rechtsbegriff („allgemeiner Informationszugang“) sind diese Unterlagen nicht durch allgemeine Gesetze zum Informationszugang, wie etwa das Landesinformationsfreiheitsgesetz, das Landespressegesetz, das Umweltinformationsgesetz oder das Verbraucherinformationsgesetz bei Geltendmachung eines öffentlichen Interesses für Dritte einsehbar. Diese Vorschrift, die erstrangig sich an die nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden – also auch das Landeskirchenamt – richtet, ist aber auch für die kirchlichen Stiftungen wichtig, da sie auch – im Erst-Recht-Schluss (argumentum a fortiori) – den Rahmen für Ansprüche Dritter auf Informationen gegenüber einer einzelnen Stiftung beschränken. Es besteht auch ein schutzwürdiges Interesse der kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts an vertraulicher Behandlung sie betreffender Informationen gegenüber der Öffentlichkeit.

Es wird daher angeregt, den Wortlaut nach § 3 Satz 3 StiftG M-V auch mit Einführung des Stiftungsregistergesetzes auf der Landesebene und dem kirchlichen Stiftungswesen beizubehalten bzw. fortzuschreiben. Bei den „Unterlagen“ handelt es sich um eine Art der Informationsquelle und es werden davon auch weitere amtliche Informationen erfasst. Damit handelt es sich bei der Vorschrift nach **Absatz 4** um eine über den allgemein geltenden kirchlichen Datenschutz hinaus geltende Vorschrift zur Begrenzung des allgemeinen Informationsbedürfnisses.

### **Zu Absatz 5**

Die Stiftungssatzung und Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Dies dient der Dokumentation maßgebender Verwaltungsakte im kirchlichen Aufsichtsverfahren (**Absatz 5**).

### **Zu § 6:**

Diese Vorschrift beschreibt deklaratorisch die Rechtslage der Aufsicht über die derzeit 21 kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein.

### **Zu Absatz 1**

Die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde für kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts in Schleswig-Holstein sind für die Anerkennung (Errichtungsakt samt Erlangung der Rechtsfähigkeit) das für Inneres zuständige Ministerium und für die laufende Aufsicht die Landrät\*innen und die Bürgermeister\*innen der kreisfreien Städte. Vor einer Anerkennung der Rechtsfähigkeit als kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts bedürfen diese der Anerkennung durch das Landeskirchenamt (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 StiftG-SH).

### **Zu Absatz 2**

Bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12 StiftG-SH, die kirchliche Stiftungen betreffen, ist das Einvernehmen mit der Kirchenbehörde herbeizuführen. „Einvernehmen“ bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis des Landeskirchenamts vorliegen muss. Der Vollzug einer Maßnahme der Stiftungsaufsicht darf demnach nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamts erfolgen.

Dies gilt insbesondere bei

- Satzungsänderungen,
- Zulegungen,
- Zusammenlegungen,
- Auflösungen und
- Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts.

Zu den weiteren Maßnahmen nach §§ 9 Absatz 2 ff., 10 – 12 StiftG-SH gehören Maßnahmen der Unterrichtung, Beanstandung, Anordnung, Anordnung von Zwangsmitteln, Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern und Bestellung von Beauftragten.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung bezieht sich auf § 16 Absatz 3 StiftG-SH. Es wird auf die jederzeitige religionsverfassungsrechtliche Möglichkeit verwiesen, zukünftig die Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein zu übernehmen.

## **Zu § 7:**

Diese Vorschrift beschreibt rein deklaratorisch die Rechtslage der Aufsicht über die derzeit 25 kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **Zu Absatz 1**

Als kirchliche Stiftungen werden nach § 2 Absatz 3 Satz 1 HmbStiftG Stiftungen verstanden, die als kirchliche Stiftungen vom Landeskirchenamt anerkannt worden sind. Diese Formulierung befand sich auch schon im HmbStiftG vom 14.12.2005. Eine präzisere Formulierung war bei Erarbeitung des neuen HmbStiftG nicht durchsetzbar. Die Freie und Hansestadt Hamburg überlässt die Beurteilung der Kirchlichkeit allein dem kirchlichen Verfahren und einer kirchlichen Entscheidungshoheit. Kirchliche Kriterien werden nicht im staatlichen Recht abgebildet. Es ist lange eingeführter Verwaltungsgebrauch, dass die Hansestadt bei kirchlichen Zwecken das Landeskirchenamt anfragt bzw. Genehmigungen oder Anerkennungen erst nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Nordkirche erteilt.

### **Zu Absatz 2**

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 HmbStiftG bedürfen Genehmigungen und Entscheidungen gemäß § 81 Absatz 4 sowie §§ 84c, 85a, 86b, 87, 87a BGB der Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde, soweit nicht Abweichendes durch Staatskirchenvertrag bestimmt ist. Hier ist das Wort „Zustimmung“ gebraucht. Dieser Begriff umfasst theoretisch die vorherige Zustimmung (Einwilligung) und nachfolgende Zustimmung (Genehmigung). Damit ist mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff ein Verwaltungshandeln bei Maßnahmen der Stiftungsaufsicht grundsätzlich auch zulässig, bevor das Landeskirchenamt diesen zugestimmt hat. In der Praxis wird das Verfahren aber stets als vorherige und einvernehmliche Absprache gehandhabt.

Die Maßnahmen unter Beteiligung des Landeskirchenamts sind

- die Entstehung und Beendigung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts,
- Satzungsänderungen,
- die Bestellung von Notgeschäftsführungen,
- die Zulegung und
- die Zusammenlegung von Stiftungen.

Das HmbStiftG beinhaltet, anders als in Schleswig-Holstein, keine weiteren Aufsichtsmaßnahmen, wie Unterrichtung, Beanstandung, Anordnung, Anordnung von Zwangsmitteln, Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern und Bestellung von Beauftragten, die nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt durchzuführen wären. Stattdessen ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bei der Auswahl von sonstigen Maßnahmen der Stiftungsaufsicht nach § 6 HmbStiftG frei. Dies bezieht sich insbesondere auf Unterrichtungs- und Prüfungsrechte, Beanstandungen, Unterlassungen, Ersatzvornahmen und Abberufung von Organmitgliedern oder Untersagungsverfügungen. Es ist aber damit zu rechnen, dass bei gravierenden Problemen eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt er-sucht wird.



### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verweist auf die Regelungen des Staatskirchenvertrags zwischen der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29.11.2005 und stellt eine Öffnung für eine mögliche spätere Übernahme der Aufsicht dar. Damit ist auch für kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg für die Zukunft nicht ausgeschlossen, die Stiftungsaufsicht auf das Landeskirchenamt zu übertragen.

### **Zu § 8:**

Bisher rein akademisch und noch mit keinem Fall einer Stiftung mit Sitz in Brandenburg abgebildet ist § 8, der sich gebietsmäßig auf einen Teil von etwa fünf Kirchengemeinden mit etwa 3.000 Gemeindegliedern als Teil des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises im Land Brandenburg bezieht. Ebenfalls dazu gehört das Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg/Havel als Teil des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. § 8 bezieht sich nur auf kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die vom Geltungsbereich des § 1 Nummer 1 erfasst sind.

Die Rechtslage für kirchliche Stiftungen mit Sitz in Brandenburg ist inhaltlich vergleichbar mit der in Mecklenburg-Vorpommern. Derzeit hat die Nordkirche keine Stiftung, die im Bereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises oder des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ihren Sitz auf dem Gebiet des Landes Brandenburg hat. Daher ist diese Vorschrift nur der Vollständigkeit des Regelungsbereichs für ein kirchliches Stiftungsgesetz der Nordkirche aufgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Stiftende kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts dort errichten wollen.

Es kann auf die Anmerkungen zu § 5 Absatz 1, 2 und 4, 5 verwiesen werden.

Eine Beteiligungspflicht bei Einrichtungen der Diakonischen Werke wird nicht aufgenommen, da dies außerhalb des diakonischen Wirkens und Handelns eines der Diakonischen Werke im Bereich der Nordkirche liegt.

Eine Zustimmung des Ministeriums des Inneren und für Kommunales zu den Regelungen in § 8 wurde eingeholt.

### **Zu Absatz 1**

Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass es bei Satzungsänderungen sowie bei Zulegung und Zusammenlegung von kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts eine Anzeigepflicht des Landeskirchenamts als die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde an das Ministerium für Inneres und Kommunales nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BbgStiftG gibt. Danach hat das Landeskirchenamt unverzüglich über Maßnahmen für die Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a BGB und die Genehmigung oder Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b des BGB unter Beifügung einer aktuellen Satzungsfassung zu informieren.

## **Zu Absatz 2**

In **Absatz 2** wird die Verweisungstechnik übernommen und Inhalt und Ausmaß der Stiftungsaufsicht und der Umfang der genehmigungsbedürftigen Tatbestände an das BbgStiftG angeglichen. Es entspricht dem Umfang, wie er in § 5 Absatz 2 beschrieben und dort den Anmerkungen zu entnehmen ist.

## **Zu Absatz 3**

Hier gilt das zu § 5 Absatz 4 in den Anmerkungen Gesagte.

## **Zu Absatz 4**

Die Bekanntmachung der Stiftungssatzung und ihrer Änderungen dient der Dokumentation im kirchlichen Aufsichtsverfahren (**Absatz 4**).

## **Abschnitt 3:**

Mit **Abschnitt 3** wird der Bestand und die Aufsicht über nicht rechtsfähige Stiftungen erstmals nordkirchenweit geregelt. Bisher gab es nur in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem § 1 i. V. m. den §§ 18 – 21 KStiftG.ELLM erforderliche Regelungen. Es handelt sich um Regelungen zum Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, dem Treuhandvertrag, Genehmigung und Anzeige sowie zur Buchführung des Vermögens und Erstellung des Jahresabschlusses. Diese Vorschriften gelten als territoriales Recht im Sinne von § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg einstweilen fort und sollen durch die neuen Vorschriften ersetzt und für die gesamte Nordkirche in Geltung gebracht werden.

Im Bereich der ehemaligen Nordelbischen Kirche galten die allgemeinen verfassungs- und kirchenrechtlichen Vorschriften über Satzungen der Kirchengemeinden (Stiftungssatzung als Satzung der Kirchengemeinde) und Vorschriften zu Sondervermögen.

Im Bereich der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche gab es keine entsprechenden Vorschriften.

## **Zu § 9:**

Kirchenrechtlich wird die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung als Sondervermögen definiert. Dieses Sondervermögen muss überwiegend kirchlichen Zwecken dienen. Damit entspricht auch diese Stiftungsform dem weiten Zweckbereich, wie er auch in § 2 Nummer 1 beschrieben ist (vgl. dazu dortige Anm.). Der Begriff „Sondervermögen“ ist dem geltenden Haushaltsführungsrecht entnommen. Danach ist haushaltsrechtlich ein wirtschaftlich verselbstständigter Vermögensbestand zu verstehen, der ausschließlich zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben innerhalb eines Gesamthaushalts gewidmet ist. In § 11 Absatz 1 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist – HhFG –, wird für den Haushalt der Landeskirche vorgegeben, dass Sonderhaushalte nur durch Kirchengesetz errichtet werden dürfen. Auf der Ebene der anderen Körperschaften nach Artikel 4 der

Verfassung obliegt die Entscheidung ausschließlich dem jeweiligen Haushaltssouverän, also den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie ihren jeweiligen Verbänden. Auf der landeskirchlichen Ebene zählt dann auch die Stiftung Altersversorgung zu den haushaltsrechtlich definierten Sondervermögen. Auf weitere nichtrechtsfähige Stiftungen in § 11 HhFG einzugehen, sprengte nach Ansicht des kirchlichen Gesetzgebers im Jahr 2024 den Regelungsrahmen eines Haushaltsführungsgesetzes. Dies gilt insbesondere auch für die Ebenen der anderen Körperschaften, in denen durch bestimmte Treuhandverhältnisse nicht rechtsfähige Stiftungen gebildet werden können. Ob diese zweckgebundenen Vermögensmassen als Sondervermögen oder in anderer Weise durch die Treuhänderin zu verwalten sind, muss einem eigenen Kirchengesetz zur Regelung der kirchlichen Stiftungen vorbehalten bleiben und sollte mit dem HhFG nicht abschließend geregelt werden. Dies kann der amtlichen Begründung zu § 11 HhFG entnommen werden. In einem Stiftungsgesetz sollen dann auch weitergehende Sonderrechte im Rahmen der Selbstorganisation bei nicht rechtsfähigen Stiftungen kodifiziert werden.

### **Zu Absatz 1**

Es gibt grundsätzlich zwei Formen von nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen.

Nach **Nummer 1** sind dies Vermögensbestandteile, die einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger durch eine natürliche oder juristische Person als „Dritte“ und außerhalb des verfasst-kirchlichen Bereichs übertragen werden, nämlich entweder durch eine Schenkung unter Auflagen, um damit eine nicht rechtsfähige Stiftung zu errichten, oder durch testamentarische Verfügung oder durch Abschluss eines Treuhandvertrags. Als Begünstigte und Rechtsträgerinnen und Rechtsträger kommen nach **Absatz 2** Körperschaften der Nordkirche oder ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaften und kirchliche Stiftungen in Betracht. Letzteres sind rechtlich selbstständige Dienste und Werke nach Artikeln 116 und 121 der Verfassung. Erstere sind die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung. Stiftungen sind der Nordkirche zugeordnet, soweit sie als kirchliche Stiftungen anerkannt sind und die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen oder es sich um rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt.

Je nachdem, wie die Auflage bei einem Schenkungsvertrag oder die testamentarische Verfügung aussieht, kann es sein, dass dies zu einem Treuhandverhältnis zwischen Schenkenden oder den erbberechtigten Personen führt oder durch die Schenkung die beschenkte Person und Rechtsträger\*in das Vermögen erst zu Eigentum erhält mit der Auflage, dies in ein Sondervermögen und als nicht rechtsfähige Stiftung zu widmen. In diesem Fall wäre es ein Sondervermögen im Sinne von **Nummer 2**.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 1 Nummer 2 kann eine nicht rechtsfähige Stiftung als Sondervermögen auch dadurch entstehen, dass von einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger im Sinne von **Absatz 2** ein Vermögensbestand aus ihrem bzw. seinem eigenen – ihr oder ihm gehörenden – Vermögen anteilig gesondert gewidmet wird. Da der Rechtsträgerbegriff auch hier weit gefasst ist, gehören dazu ebenfalls Körperschaften der Nordkirche oder ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaften. Im Einzelfall können dies auch kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sein, insbesondere, wenn ihnen von einer dritten Person zweckgebundenes

Sondervermögen übertragen wird und dies nach den Stiftungszwecken nicht ausgeschlossen ist.

### **Zu Absatz 3**

In **Absatz 3** werden nicht rechtsfähige Stiftungen, die zum Verbrauch vorgesehen sind, von dem Anwendungsbereich des Abschnitts 3 ausgenommen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und bedarf keiner weiteren Regelung. Es ist nicht sicher, ob diese Verbrauchsstiftungen immer zur Erfüllung eines kirchlichen Zwecks errichtet werden. Denkbar wäre auch ein Eigenzweck der stiftenden Person.

Zu den nicht rechtsfähigen Verbrauchsstiftungen zählen die vielen Grablegate im Friedhofs-wesen. Nach Ziffer 15 der Friedhofsverwaltungsvorschrift soll für die Grabpflege eine rechtlich unselbstständige Stiftung errichtet werden. Es handelt sich dabei um eine Verbrauchsstiftung, da innerhalb einer bestimmten Zeit ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung der Grabpflege durch eine Rechtsträgerin bzw. einen Rechtsträger verwandt werden soll. Der Inhabende einer Grab-stätte zahlt zu Beginn der Liegezeit sämtliche Unterhaltungs- und Pflegekosten samt Verwaltungsgebühren in Form einer abschließenden Vorauszahlung und hat während der Liegezeit keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Diese Vereinbarungen werden abschließend im Rahmen der Friedhofsverwaltung verantwortet und beaufsichtigt.

### **Zu § 10:**

In dieser Vorschrift werden die Besonderheiten zur Entstehung nicht rechtsfähiger Stiftungen als haushaltsrechtlich zu wertendes Sondervermögen näher kodifiziert und damit die Regelungslücke in § 11 HhFG geschlossen. Damit dient diese Vorschrift der Selbstorganisation der kirchlichen Haushaltssouveräne.

### **Zu Absatz 1**

Wie bereits aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 ersichtlich, kann durch Initiative einer natürlichen oder juristischen Person außerhalb einer kirchlichen Rechtsträgerin bzw. eines kirchlichen Rechts-trägers Sondervermögen in deren Haushalte unter den Bedingungen eines Treuhandvertrags als nicht rechtsfähiges Stiftungsvermögen übereignet werden. Damit entsteht zwischen der stiftenden Person und der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger ein Treuhandverhältnis. Das Treuhandverhältnis wird durch Treuhandvertrag und Stiftungssatzung ausgestaltet. Durch bei-des kann die Verwaltung und Verantwortung über dieses Sondervermögen auf ein von der sonstigen Geschäfts- und Haushaltsführung abweichendes Organ übertragen werden. Über den sonstigen Inhalt dieser Stiftungssatzung bestimmt § 4 sinngemäß, also so weit, wie die Stiftungssatzung nicht die Rechtsfähigkeit der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers im Außenrechtsverhältnis beeinflusst.

### **Zu Absatz 2**

Mit dieser Vorschrift wird der wesentliche Inhalt des Treuhandvertrags beschrieben. Er legt nach **Satz 1** den Zweck der nicht rechtsfähigen Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest und regelt in der Stiftungssatzung die Errichtung eines Organs zur internen Ent-scheidungsfindung, insbesondere zur Beschlussfassung über das Sondervermögen und

dessen Bewirtschaftung. Damit wird nun auch kirchengesetzlich zugelassen, was auf landeskirchlicher Ebene im Rahmen der Haushaltssouveränität nach § 11 Absatz 3 HhFG zugelassen ist. Danach können zur Bildung und Bewirtschaftung von Sonderhaushalten im landeskirchlichen Haushaltswesen Regelungen getroffen werden, die von den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsführung abweichen, insbesondere können für den Beschluss des Sonderhaushalts und dessen Bewirtschaftung eigene Organe berufen werden. Diese Regelung gilt nun auch für die anderen Haushaltssouveräne im Bereich der kirchlichen Körperschaften.

Daran knüpft auch **Satz 2** an, wenn er der stiftenden Person einräumt, besondere Regelungen über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung treffen zu können. In dieser Vorschrift steckt auch der steuerlich relevante Gemeinnützigkeitsvorbehalt, sofern die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger das Sondervermögen als nicht rechtsfähige Stiftung in der Form des privaten Rechts führen will. Hier gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderung eines steuerbefreienden Anfallsrechts.

Sollte es in der Stiftungssatzung an einer Anfallsklausel fehlen, verbleibt das Sondervermögen nach **Satz 3** mit Ablauf der Geltung des Treuhandvertrags und damit nach Beendigung des Treuhandverhältnisses bei der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger, die bzw. der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt. Damit fällt das Sondervermögen in den allgemeinen Haushalt zurück und ist – aus steuerlichen Gründen – weiterhin im Rahmen der ehemaligen Stiftungszwecke zweckgebunden zu bewirtschaften. Dabei reicht ein mögliches Nahekommen an den ursprünglichen Stiftungszweck aus. Denn der Grundsatz der Vermögensbindung sagt, dass im Falle des Vermögensanfalls das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (vgl. § 55 Absatz 1 Nummer 4 AO). Es ist daher aus steuerlichen Gründen nicht notwendig, dass es im Rahmen der ehemaligen Stiftungszwecke verwendet wird. Es können auch andere gemeinnützige Zwecke als die Zwecke der bisherigen Stiftung sein, soweit sie den kirchlichen Zwecken der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers entsprechen.

### **Zu Absatz 3**

**Absatz 3** stellt klar, dass es sich bei dem Treuhandvertrag um jeweils übereinstimmende Willenserklärungen zwischen der stiftenden Person und der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger handelt. Die Willensbildung der rechtstragenden Person erfolgt durch das zuständige Vertretungsorgan, bei Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat, oder bei deren Verbänden der Verbandsrat und bei Kirchenkreisen der Kirchenkreisrat. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um einen rechtsfähigen Dienst oder ein rechtsfähiges Werk oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts (rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder sonstige Mitgliedseinrichtungen der diakonischen Werke u. a.), sind die nach Stiftungssatzung zuständigen Organe für die Beschlussfassung über den Abschluss des Treuhandvertrags zu beteiligen.

### **Zu Absatz 4**

Inhalt, Zweck und Ausmaß des Treuhandverhältnisses werden durch den Treuhandvertrag samt Stiftungssatzung nach Absatz 1 bestimmt. Da die Rechtsbindung erhebliche Bedeutung für die Rechte und Pflichten im Rahmen der Haushaltsführung der Rechtsträgerin bzw. des

Rechtsträgers als Treuhänderin bzw. Treuhänder haben kann, ist eine allgemeine Rechtsaufsicht im Rahmen des Artikels 106 der Verfassung erforderlich. Nach Artikel 106 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung führen die unmittelbare Aufsicht über Entscheidungen der Kirchengemeinden und deren Verbände die Kirchenkreise. Deshalb ist **in Absatz 4 Satz 1** geregelt, dass der Abschluss eines Treuhandvertrags, an dem eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband als Treuhänderin beteiligt ist, der Genehmigung des Kirchenkreises bedarf. Dies ist der jeweilige Kirchenkreisrat, der Aufgaben an die Kirchenkreisverwaltung delegieren kann (vgl. Artikel 56 der Verfassung). Der Abschluss eines Treuhandvertrags durch den Kirchenkreis erfolgt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts als Haushaltssouverän. Hier ist Artikel 106 Absatz 3 der Verfassung einschlägig. Danach ist die Genehmigung über ein Treuhandverhältnis, bei dem ein Kirchenkreis Treuhänder ist, im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das Landeskirchenamt auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und das gesamtkirchliche Interesse gerichtet. Dies bildet **Satz 2** ab.

### **Zu Absatz 5 und 6**

Die **Absätze 5 und 6** nehmen Bezug auf § 9 Absatz 1 Nummer 2. Danach fallen stiftende Person und Rechtsträgerin bzw. Rechtsträger in eine Person. Einen Treuhandvertrag mit sich selbst abzuschließen, wird in der Rechtsordnung nicht als Vertrag mit mindestens zwei übereinstimmenden Willenserklärungen anerkannt. In diesem Fall wird die Bildung von Sondervermögen durch den Haushaltssouverän direkt veranlasst. Inhalt, Zweck und Ausmaß sind dann allein in einer Stiftungssatzung für die Verwaltung des Sondervermögens zu regeln. Ist Rechtsträger in diesem Fall eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband, bedarf die Beschlussfassung über eine Stiftungssatzung der Genehmigung des Kirchenkreises – **Absatz 5** – (über die Zuständigkeit s. o.). Dies entspricht auch Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung, wonach eine außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens der Kirchengemeinde und deren Verbände sowie die Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken der Genehmigung des Kirchenkreises bedürfen. Nach **Absatz 6** ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit der Kirchenkreis aus dem Kirchenkreishaushalt ein entsprechendes Sondervermögen in eine nicht rechtsfähige Stiftung einbringt.

### **Zu Absatz 7**

In Absatz 7 wird – auch zur Vermeidung steuerrechtlicher Fragen, etwa zur Verneinung der Bildung eines eigenen Steuersubjekts – kirchengesetzlich sichergestellt, dass es sich bei nichtrechtsfähigen Stiftungen im Sinne von §§ 9 – 11, deren Rechtsträgerinnen bzw. dessen Rechtsträger Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, um solche des öffentlichen Rechts handelt.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 bestimmt, dass nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts auf der Ebene der Landeskirche durch Kirchengesetz zu errichten sind.

### **Zu § 11:**

Die Haushaltsführung über das Sondervermögen einer nicht rechtsfähigen Stiftung wird in dieser Vorschrift geregelt.



## **Zu Absatz 1**

**Absatz 1** wiederholt die Aussage in § 9 Absatz 1 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Vorgaben in der dort verankerten Haushaltsführungsaufsicht. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Sondervermögen“ deklaratorisch gebraucht.

## **Zu Absatz 2**

Mit **Absatz 2** wird die Regelungslücke in § 11 HhFG geschlossen. Bei der Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftung unterliegt die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger den Regelungen des für sie bzw. ihn geltenden Haushaltsrechts. Dies ist ein Verweis auf die allgemeinen Regelungen der Haushaltsführung von Sondervermögen. Nach § 14 Absatz 3 HhFG ist der Bestand der Sondervermögen im Jahresabschluss auszuweisen. Nur beim landeskirchlichen Haushalt ist im Anhang auf die Sondervermögen nach § 81 Absatz 2 Nummer 4 HhFVO hinzuweisen, sofern es nicht konsolidiert ist. Das Sondervermögen aller kirchlichen Körperschaften ist nicht zu konsolidieren, § 82 Absatz 6 Satz 1 HhFVO. Dies gilt nicht für die Stiftung Altersversorgung; deren Abschluss ist in den konsolidierten Jahresabschluss der Landeskirche einzubeziehen, § 82 Absatz 6 Satz 2 HhFVO.

## **Zu Absatz 3**

Eine von der Haushaltsführung unabhängige Aufsicht über die nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen findet nicht statt. Dies ist eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 21 KStiftG.ELLM. Danach unterliegen die Sondervermögen bei der Verwaltung den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts. Dies bildet **Absatz 3** ab. Die Aufsicht über die Verwaltung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen vollzieht sich im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltsführung der betreffenden Rechtsträgerin bzw. des betreffenden Rechtsträgers. Bei Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und örtlichen Kirchen obliegt die Aufsicht dem Kirchenkreis. <sup>2</sup>Es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Verwaltung von Sondervermögen nach §§ 11, 14 Absatz 3 HhFG in Verbindung mit §§ 81 Absatz 2 Nummer 4; 82 Absatz 6 HhFVO. Die Aufsicht bei Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche obliegt der für die Aufsicht über die Haushaltsführung zuständigen Stelle (Artikel 106 Absatz 2 und 3 der Verfassung). Die Prüfung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen erfolgt im Rahmen der Haushaltsprüfung der betreffenden Rechtsträgerin bzw. des betreffenden Rechtsträgers.

## **Abschnitt 4**

Bisher gibt es in der Nordkirche kein abschließendes Regelwerk über die Errichtung, Beaufsichtigung und Maßnahmen zur Aufsicht über kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Aus der Tradition der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gibt es drei bestehende kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, darunter die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die bisherigen partiell auf dem Gebiet des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg fortgeltenden Vorschriften über die kirchliche Stiftungsaufsicht (§§ 8 – 17 KStiftG.ELLM) hatten nicht unterschieden zwischen einer Aufsichtintensität über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts und öffentlichen Rechts.



Der Umfang der kirchlichen Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen soll für das gesamte Gebiet der Nordkirche vereinfacht werden. Da die Landesgesetze sich ausschließlich auf Stiftungen bürgerlichen Rechts beziehen, kann für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen nicht auf den Inhalt eines Landesrechts verwiesen werden. Daher wird vorgeschlagen, den Regelungsbereich neu zu regeln und sich dabei an die Vorgaben aus dem StiftG M-V (s.o. § 5 Absatz 2) anzulehnen.

#### **Zu § 12:**

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zeichnen sich nach dem Willen der sie errichtenden kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts dadurch aus, dass sie nahe an die Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft angebunden sind und im Wesentlichen als verfasst-kirchliche Körperschaft im inneren und äußeren Rechtsverkehr erscheinen. Allgemein wird darunter eine Stiftung verstanden, die eine öffentlich-rechtliche kirchliche Verwaltungsstruktur verinnerlicht, die einer mitgliederlosen Institution der verfassten Kirche gleicht.

Die Errichtung kann nur durch eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 4 der Verfassung erfolgen. Danach kommen als Errichtende nur die Landeskirche, die Kirchenkreise oder die Kirchengemeinden oder einer ihrer Verbände in Betracht (**Satz 1**).

Im staatlichen Recht werden Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Regel auf Bundes- oder Landesebene durch Gesetz errichtet. Dies soll auch für die Nordkirche gelten. Die Errichtung zeichnet sich durch einen kircheninternen Errichtungsakt aus, der wegen der Körperschaftsstruktur im staatlichen Rechtsverkehr als rechtsfähige Stiftung nach Anzeige bei der zuständigen staatlichen Behörde anerkannt wird.

**Satz 2** regelt, dass es zur Errichtung einer rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Stiftung durch die Landeskirche eines Kirchengesetzes bedarf.

Häufig werden kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen mit der Errichtung eines kirchlichen Diensts oder Werks verbunden. Nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung ist dazu ein Beschluss der Landessynode erforderlich, der zusätzlich zu dem Beschluss zur Errichtung der Stiftung zu fassen ist. Es kann auch zusätzlich eine Zuordnungsentscheidung nach Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung damit verbunden werden.

Die Errichtung rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Gemeinde- oder Kirchenkreisebene erfolgt durch Beschluss des Kirchengemeinderats (Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung) oder durch Beschluss der Kirchenkreissynode (Artikel 45 Absatz 3 Nummer 7 der Verfassung). Damit unterliegen eventuelle Beschlüsse eines Kirchengemeinderats der Genehmigung des Kirchenkreistrats und Beschlüsse einer Kirchenkreissynode der Genehmigung des Landeskirchenamts (Artikel 26 Absatz 2 Nummer 5 und Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung).

#### **Zu § 13:**

Die §§ 13 bis 15 legen den Inhalt und Umfang der Aufsicht über rechtsfähige kirchliche

Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Maßnahmen zur Umsetzung fest. Dabei sind nicht rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht einbezogen, da deren Aufsichtsregime sich ausschließlich über die allgemeinen Vorschriften des geltenden Haushaltsführungsrechts abbildet (s. o. zu §§ 10 und 11).

### **Zu Absatz 1**

In **Absatz 1** wird die Wahrnehmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht dem Landeskirchenamt zugewiesen. Dabei dient die Aufsicht den allgemeinen Vorschriften. Auch hier sind der Wille der Stiftenden und der Stiftungszweck sowie alle kirchlichen und staatlichen Gesetze maßgebend. Allerdings gelten die Vorschriften der §§ 80 – 89 BGB nicht.

### **Zu Absatz 2**

Nach der Errichtung vorzunehmende Satzungsänderungen und Beschlüsse über Zulegung und Zusammenlegung sowie die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts (**Absatz 2**), soweit kirchengesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist (vgl. dazu das jeweilige Errichtungsgesetz).

Damit ist der Genehmigungskatalog erheblich reduziert und umfasst nicht mehr die Vorschriften des bisher für Stiftungen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern angewandten § 10 KStiftG. ELLM. Entfallen sind u. a. Zustimmungsvorbehalte im Rahmen einer vorherigen Zustimmung bei Rechtsgeschäften nicht mündelsicherer Vermögensumschichtungen und unentgeltlicher Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung. Zusätzlich entfallen ein Genehmigungserfordernis für Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über den Erwerb und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Dies gilt auch für den Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

Allerdings können Aufsichtsbefugnisse auch durch Regelungen in der Stiftungssatzung festgeschrieben sein, die dann natürlich durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen sind.

### **Zu Absatz 3**

Die Anzeigepflicht nach **Absatz 3 Nummer 1** ist für die Übersicht der Organzusammensetzung und die Beurteilung eines rechtmäßigen Handelns erforderlich und spielt eine Rolle für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen nach Absatz 6.

Die Vorlage und Überprüfung der Jahresabschlüsse nach **Absatz 3 Nummer 2** ist erforderlich, um dem Landeskirchenamt als zuständige Aufsichtsbehörde Einblick in die Wirtschaftsführung und deren Wirtschaftlichkeit und Verantwortlichkeit zu gewähren. Die Beurteilung der Jahresabschlüsse folgt dabei dem Umfang, wie sie bei der Erfüllung der Stiftungsaufsicht nach Landesrecht für die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts maßgebend sind. Dabei ist Grundlage des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke und ein Ausgleich zwischen eingenommenen und ausgegebenen Mitteln. Die meisten Stiftungen sind operativ im kirchlichen Aufgabenbereich tätig und unterliegen bei der Buchführung und der Erstellung von Jahresabschlüssen den handelsrechtlichen Vorschriften. Es erfolgt dann die Vorlage mit einem Testat

einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Unterlagen sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Dabei hat sich die kirchliche Gesetzgebung an die Fristen der nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden bei Stiftungen bürgerlichen Rechts angelehnt.

#### **Zu Absatz 4**

In **Absatz 4** ist das allgemeine Unterrichtsrecht des Landeskirchenamts im Rahmen der Aufsichtsführung festgeschrieben.

#### **Zu Absatz 5**

Wie nach § 5 Absatz 5 und § 8 Absatz 4 sind Satzungen und ihre Änderung durch das Landeskirchenamt bekanntzumachen. Dies dient zur Dokumentation maßgebender Verwaltungsakte im kirchlichen Aufsichtsverfahren (**Absatz 5**). Sofern die Errichtung der Stiftung durch Kirchengesetz erfolgt, ist dieses ohnehin im KABl. zu verkünden.

#### **Zu Absatz 6**

Das Ausstellen von Vertretungsbescheinigungen für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts nach **Absatz 6** wird beim Landeskirchenamt verbleiben, auch wenn ein Bundesstiftungsregister ab 2028 eingerichtet werden wird, da dieses sich ausschließlich auf Stiftungen bürgerlichen Rechts bezieht. Notariate und Grundbuchämter brauchen bei Stiftungen einen amtlichen Nachweis, dass die als Vertretungsorgane handelnden Personen den jeweiligen satzungskonformen Vorgaben entsprechen. Dies bleibt Aufgabe der zuständigen Stiftungsbehörde. Dies ist bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts das Landeskirchenamt.

#### **Zu § 14:**

Zur Rechtsaufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören Maßnahmen zur Feststellung rechtserheblicher Daten und die Anordnung von Maßnahmen und Beschlüssen der zuständigen Stiftungsorgane und erforderlichenfalls die Ersatzvornahme durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Dies ist in den **Absätzen 1 bis 3** geregelt. Sie beschränken sich auf das Notwendigste und entsprechen in Form von Inhalt, Zweck und Umfang den Maßnahmen, wie sie auch den nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden bei der Aufsichtsführung über kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zugewiesen sind. Damit wird auch eine erhebliche Vereinfachung gegenüber den bisher partiell fortgeltenden Vorschriften der §§ 11 – 15 KStiftG.ELLM vorgenommen. Diese Vorschrift entspricht damit modernem vorausschauenden Verwaltungshandeln.

#### **Zu § 15:**

Eine der verwaltungsrechtlich und unter dem Prüfvorbehalt der Verhältnismäßigkeit nur äußerst selten anzuwendende Maßnahme im Rahmen der Rechtsaufsicht ist eine einstweilige Untersagung oder Abberufung aus einem mandatierten Amt eines Organmitglieds. Der unbestimmte Begriff eines wichtigen Grunds ist in Satz 2 als Regelbeispiel ausgeführt. Diese Vorschrift ist dem Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern nachgebildet. Sie entspricht inhaltlich

dem bisherigen § 13 Absatz 1 – 3 KStiftG.ELLM. Es handelt sich hierbei jeweils um stark belastende Verwaltungsakte, die einer vorherigen Anhörung der betroffenen Personen nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften bedürfen.

Die Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie alle weiteren Maßnahmen der Stiftungsaufsicht erfolgen im Rahmen des geltenden Verwaltungsrechts.

## **Zu § 16:**

### **Zu Absatz 1**

Über die von der EKD für alle Gliedkirchen zur Verfügung gestellte Datenbank des Bundesverbands Deutscher Stiftungen wird eine zur Verwaltung der Stiftungen nutzbare interne Software und ein Verzeichnis für die Gliedkirchen bereitgestellt und technisch laufend weiterentwickelt. Aktuell wird auch eine über die interne Verwaltungsdatenbank hinausgehende Funktion der allgemeinen Einsichtnahme über den Bestand der Stiftungen nachgedacht. Um für dieses allgemein zugängliche kirchliche Stiftungsverzeichnis die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll nach **Absatz 1** das Landeskirchenamt ein allgemein einsehbares Verzeichnis über kirchliche Stiftungen einrichten.

In das Stiftungsverzeichnis sind diejenigen Stiftungen aufzunehmen, die ausschließlich der kirchlichen Aufsicht unterliegen (Nummer 1). Stiftungen, die der staatlichen Aufsicht unter kirchlicher Beteiligung unterliegen (Nummer 2), sind auch in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmen, sofern sie dieses beantragt haben. Dieses Einverständnis ist erforderlich, weil diese Stiftungen nicht unmittelbar durch dieses Kirchengesetz verpflichtet werden können.

### **Zu Absatz 2**

Als Daten nach **Absatz 2** werden hier abschließend genannt der Name, der Zweck und das zur Vertretung im Rechtsverkehr berechnete Organ oder bei nicht rechtsfähigen Stiftungen die jeweils rechtstragende Person. Daneben sind Jahr der Anerkennung sowie Sitz und Anschrift der Stiftung anzugeben. Datenschutzrechtlich unterliegen diese Angaben keinem Vorbehalt, da sie für alle Stiftungen bürgerlichen Rechts sowohl in Stiftungsverzeichnissen der Länder als auch zukünftig im Stiftungsregister des Bundes abrufbar sein werden.

### **Zu Absatz 3**

Ist so ein Verzeichnis eingerichtet, sollen die Stiftungen nach **Absatz 3** unverzüglich entsprechende Änderungen mitteilen.

### **Zu Absatz 4**

Nach **Absatz 4** hat dieses Verzeichnis keine Publizitätsfunktion. Diese Vorschrift löst die bisherige Regelung des § 22 KStiftG.ELLM ab, wonach für die Stiftungen mit Sitz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg das Führen eines kirchlichen Stiftungsverzeichnisses verpflichtend war. Das Kirchengesetz wurde aber insoweit nie umgesetzt, als die Einsicht in das kirchliche Verzeichnis jedem öffentlich zugänglich sein sollte. Umgesetzt wurde es aber dadurch, dass es auf Antrag der Stiftungen möglich war, im Stiftungsverzeichnis des Landes

Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen zu werden. Dieses ist unter dem Link: [Stiftungswesen - Regierungsportal M-V](#) einsehbar.

### **Zu § 17:**

Nach Buchstabe A. 9.5 der Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 der Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie der EKD vom 5. März 2014 (ABl. EKD 2014 S. 58), die zuletzt durch Richtlinie vom 26. März 2021 (ABl. EKD S. 122) geändert worden ist, sind Unterlagen über Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen dauerhaft aufzubewahren. Eine entsprechende Richtlinie existiert für die Nordkirche nicht.

Allerdings ist in § 7 Absatz 2 des Archivgesetzes vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, das Schriftgut, das für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt wird, unabhängig von einer Aufbewahrungsfrist spätestens 15 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem zuständigen Archiv zur Bewertung anzubieten. Das Archiv kann dann entscheiden, welches Schriftgut archivwürdig ist und einer dauerhaften Archivierung zugänglich ist und welches nicht. Ausgesondertes Schriftgut wäre dann zu vernichten.

Mit der Regelung der **Sätze 1 und 2** wird klargestellt, dass für Unterlagen über die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen und das Stiftungsvermögen auch nach 15 Jahren keine Pflicht zur Anbietung besteht. Diese Vorschrift entspricht der Tatsache, dass Stiftungen in der Regel auf Dauer angelegt sind.

Ist eine Stiftungsakte nicht geschlossen, gibt es keine Aufbewahrungsfrist. Eine Stiftungsakte wird nicht geschlossen, solange die Stiftung noch existiert. Daher kann eine Stiftungsakte frühestens erst geschlossen werden, wenn die Stiftung abgewickelt ist. Erst wenn die Stiftungsakte geschlossen wird, ist durch die Registratur eine Aufbewahrungsfrist festzulegen, die sich nach dem Rückgriffswert der Verwaltung bemisst. Wie lange dieser Rückgriffswert im jeweiligen Einzelfall zu bemessen ist, legt das Landeskirchenamt fest. Daraus ergibt sich dann die Aufbewahrungsfrist. Auch während dieser Aufbewahrungsfrist ist das Landeskirchenamt für die Integrität, Authentizität, Benutzbarkeit und Vollständigkeit der Akten verantwortlich. Dies muss auch bei einer digitalen Schriftgutverwaltung sichergestellt sein.

### **Zu Artikel 2**

Die bisher jeweils begrenzt auf den mecklenburgischen und pommerschen Kirchenkreis partikulär fortgeltenden Kirchengesetze der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche zum jeweiligen kirchlichen Stiftungsrecht werden zeitgleich aufgehoben (**Absätze 1 und 2**).

### **Zu Artikel 3**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Schwerin, 10. Januar 2026  
jur. OKRin Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger  
jur. OKR Sebastian Kriedel

**Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Kirchengesetzlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 2 Kirchliche Anerkennung

§ 3 Entstehung

§ 4 Stiftungssatzung

§ 5 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern

§ 6 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein

§ 7 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 8 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg

Abschnitt 3

Nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts

§ 9 Begriffsbestimmung

§ 10 Errichtung, Genehmigung

§ 11 Sondervermögen, Haushaltsführung, Aufsicht

Abschnitt 4

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 12 Errichtung

§ 13 Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 14 Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 15 Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 5  
Stiftungsverzeichnis

- § 16 Stiftungsverzeichnis

Abschnitt 6  
Schlussbestimmungen

- § 17 Dauerhafte Aufbewahrung

**Abschnitt 1**  
**Kirchengesetzlicher Geltungsbereich**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Dieses Stiftungsgesetz gilt für

1. kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) haben und als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind oder für die eine entsprechende Anerkennung beantragt werden soll;
2. nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen, deren Treuhänderin eine Körperschaft der Nordkirche oder eine ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaft oder Stiftung ist;
3. kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Abschnitt 2**  
**Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

**§ 2**  
**Kirchliche Anerkennung**

(1) Als kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach § 1 Nummer 1 durch die Nordkirche anerkennungsfähig sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die:

1. organisatorisch mit der Nordkirche verbunden oder
2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Nordkirche erfüllen können.



(2) Mit der Anerkennung sind kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Nordkirche zugeordnet und müssen kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht anwenden.

### **§ 3 Entstehung**

(1) Für die Entstehung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts gelten die Vorschriften des kirchlichen Rechts, des bürgerlichen Rechts sowie des jeweiligen Landesrechts des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) Stiftungen können von der Nordkirche als kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(3) Stifterinnen und Stifter stellen vor der staatlichen Anerkennung beim Landeskirchenamt den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts durch eine Kirchengemeinde bedarf neben der Anerkennung im Sinne von Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamts (Artikel 26 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung). <sup>2</sup>Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts durch einen Kirchenkreis bedarf neben der Anerkennung im Sinne von Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamts (Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung).

(5) Die Anerkennung der Stiftung als kirchliche Stiftung und die Stiftungssatzung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

### **§ 4 Stiftungssatzung**

(1) Die Stiftungssatzung muss neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Regelungen enthalten über

1. den kirchlichen oder diakonischen Zweck der Stiftung,
2. eine Beteiligung kirchlicher Körperschaften an der Besetzung der Organe der Stiftung,
3. die kirchliche Aufsicht im Rahmen des staatlichen Rechts und
4. die Anfallberechtigung an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

**§ 5**  
**Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts**  
**mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern**

(1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern stehen unter der Aufsicht der Nordkirche. <sup>2</sup>Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(2) Das Nähere über Inhalt, Zweck und Ausmaß der Stiftungsaufsicht und den Umfang der genehmigungsbedürftigen Tatbestände ergeben sich abschließend aus den §§ 2, 4 – 7 und 11 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 734), in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftG M-V –.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen sind, wird mit dessen Beratung und Unterstützung ausgeübt. <sup>2</sup>Entscheidungen der Stiftungsaufsicht sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergehen.

(4) Unterlagen zur Ausübung der Stiftungsaufsicht unterliegen nicht einem allgemeinen Informationszugang.

(5) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

**§ 6**  
**Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts**  
**mit Sitz in Schleswig-Holstein**

(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein unterstehen der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörde gemäß § 9 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 30. Mai 2023 (GVOBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftG-SH –.

(2) Bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12 StiftG-SH, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach StiftG zuständige Behörde gemäß § 16 Absatz 2 StiftG das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herbei.

(3) Staatskirchenverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

**§ 7**  
**Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts**  
**mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg**

(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen nach § 5 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. Nr. 23 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: HmbStiftG – der Rechtsaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Bei kirchlichen Stiftungen bedürfen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 HmbStiftG Genehmigungen und Entscheidungen der Zustimmung des Landeskirchenamts, soweit nicht Abweichendes durch Staatskirchenvertrag bestimmt ist.

(3) § 2 Absatz 3 Satz 1 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S. 181,188), der die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsieht, bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg**

(1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg stehen unter der Aufsicht der Nordkirche. <sup>2</sup>Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(2) Das Nähere über Inhalt und Ausmaß der Stiftungsaufsicht und den Umfang der genehmigungsbedürftigen Tatbestände ergeben sich abschließend aus den §§ 2 Absatz 3 und 4; 5 bis 8 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftGBbg –.

(3) Unterlagen zur Ausübung der Stiftungsaufsicht unterliegen nicht einem allgemeinen Informationszugang.

(4) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

## **Abschnitt 3**

### **Nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts**

## **§ 9**

### **Begriffsbestimmung**

(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Sondervermögen, das überwiegend kirchlichen Zwecken dient und das entweder

1. von einer Stifterin bzw. einem Stifter einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger in Form einer Schenkung unter Auflagen, testamentarisch oder in sonstiger Weise treuhänderisch übereignet wird oder

2. von einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger anteilig aus ihrem bzw. seinem Vermögen gewidmet wird.

(2) Rechtsträgerinnen und Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung können Körperschaften der Nordkirche oder ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaften und rechtsfähige Stiftungen sein.

(3) Die nachfolgenden Vorschriften finden keine Anwendung auf nicht rechtsfähige Stiftungen, deren gesamtes Vermögen in einer bestimmten Zeit zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

## **§ 10**

### **Errichtung, Genehmigung**

(1) <sup>1</sup>Sofern eine Stifterin bzw. ein Stifter ein Sondervermögen treuhänderisch übereignet, schließt sie bzw. er mit der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger einen Treuhandvertrag ab, der als Anlage eine Stiftungssatzung für die nicht rechtsfähige Stiftung enthält. <sup>2</sup>§ 4 gilt sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>In dem Treuhandvertrag sind Zweck, Name und Vermögensausstattung der nicht rechtsfähigen Stiftung festgelegt. <sup>2</sup>Einzelheiten zur Errichtung eines Organs zur internen Entscheidungsfindung, insbesondere zur Beschlussfassung über das Sondervermögen und dessen Bewirtschaftung regelt die Stiftungssatzung. <sup>3</sup>Die Stifterin bzw. der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung treffen. <sup>4</sup>Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger, die bzw. der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.

(3) Vor Abschluss des Treuhandvertrags bedarf es eines Beschlusses des vertretungsberechtigten Organs der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers.

(4) <sup>1</sup>Schließt eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband einen Treuhandvertrag ab, bedarf dieser der Genehmigung des Kirchenkreises. <sup>2</sup>Schließt ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband einen Treuhandvertrag ab, bedarf dieser der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(5) Ist eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband Stifterin bzw. Stifter, bedarf es zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung in Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands nur der Beschlussfassung über eine Stiftungssatzung, die der Genehmigung des Kirchenkreises bedarf.

(6) Ist ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband Stifter, bedarf es zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung in Rechtsträgerschaft des Kirchenkreises oder des Kirchenkreisverbands der Beschlussfassung über eine Stiftungssatzung, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

(7) Handelt es sich bei der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung um eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind die von ihr bzw. ihm errichteten nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen solche des öffentlichen Rechts.

(8) Die Landeskirche errichtet eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch Kirchengesetz.

## **§ 11**

### **Sondervermögen, Haushaltsführung, Aufsicht**

(1) Das Vermögen nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen ist Sondervermögen der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers.

(2) Die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger unterliegt bei der Verwaltung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen den Regelungen des für sie bzw. ihn geltenden Haushaltsrechts.

(3) Die Aufsicht über die Verwaltung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen vollzieht sich im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltsführung der betreffenden Rechtsträgerin bzw. des betreffenden Rechtsträgers.

## **Abschnitt 4**

### **Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts**

## **§ 12**

### **Errichtung**

1Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von einer Körperschaft nach Artikel 4 der Verfassung errichtet. 2Die Landeskirche errichtet eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch Kirchengesetz.

## **§ 13**

### **Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(1) 1Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen unter der Rechtsaufsicht des Landeskirchenamts. 2Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Stiftungsorgane den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten.

(2) Der Genehmigung unterliegen Beschlüsse des zuständigen Stiftungsorgans zu

1. Satzungsänderungen,
2. Zulegung und Zusammenlegung,
3. Auflösung oder Aufhebung.

(3) 1Dem Landeskirchenamt sind

1. unverzüglich die Anschrift der Stiftung, die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung derselben anzuzeigen sowie
2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr nach Satz 1 Nummer 2 ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann das Landeskirchenamt sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen.

(5) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

(6) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis zur Vorlage gegenüber Dritten aus.

#### **§ 14**

##### **Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(1) Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

#### **§ 15**

##### **Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Das Landeskirchenamt kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **Abschnitt 5 Stiftungsverzeichnis**

### **§ 16 Stiftungsverzeichnis**

(1) Das Landeskirchenamt soll ein allgemein einsehbares Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis) führen, die

1. unter seiner Aufsicht stehen oder
2. Stiftungen nach §§ 6 und 7 sind und die dies beantragen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechtigte Organ der Stiftung oder der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Eintragungen begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Dauerhafte Aufbewahrung**

1. Schriftgut über die Errichtung und Verwaltung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen ist für die Dauer ihres Bestands im Landeskirchenamt aufzubewahren. 2. Es dient unbefristet für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Kirchengesetz.

## **Artikel 2 Außerkräfttreten**



(1) Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) vom 18. November 2006 (KABl S. 83) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27), das durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69) geändert worden ist, tritt mit Wirkung des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
<b>Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchliches Stiftungsgesetz –KStiftG)</b>	<b>KStiftG ELLM</b>	<b>KStiftG PEK</b>	<b>Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> Vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2023	<b>Staatskirchenverträge</b>
<b>Abschnitt 1 Kirchengesetzlicher Geltungsbereich</b>	<b>Erster Abschnitt Kirchengesetzlicher Geltungsbereich</b>			
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1</b>		
Dieses Stiftungsgesetz gilt für  1. kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) haben und als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind oder für die eine entsprechende Anerkennung beantragt werden soll;  2. nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen, deren Treuhänderin eine	Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (in diesem Kirchengesetz „Landeskirche“ genannt) haben, sowie für die nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.	Der Stiftungsaufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die von der Landeskirche als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.		

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
Körperschaft der Nordkirche oder eine ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaft oder Stiftung ist;  3. kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.				
<b>Abschnitt 2 Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts</b>	<b>Zweiter Abschnitt Die rechtsfähige kirchliche Stiftung</b>			
<b>§ 2 Kirchliche Anerkennung</b>	<b>§ 2 Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</b>	<b>§ 2</b>		
(1) Als kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach § 1 Nummer 1 durch die Nordkirche anererkennungsfähig sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die:  1. organisatorisch mit der Nordkirche verbunden oder  2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder	(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die 1. von der Landeskirche, von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, örtlichen Kirchen oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind; , 2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die	(1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und  1. ihren Sitz im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche haben,  2. keiner anderen Kirche zugeordnet sind,  3. in der Stiftungssatzung der Aufsicht der		

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Nordkirche erfüllen können.	a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.	Pommerschen Evangelischen Kirche unterstellt sind,  4. organisatorisch mit dieser Landeskirche verbunden sind oder  5. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit ihr erfüllen können.		
(2) Mit der Anerkennung sind kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Nordkirche zugeordnet und müssen kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht anwenden.				
	(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, örtlichen Kirchen und anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.			
	(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.			
<b>§ 3 Entstehung</b>	<b>§ 3 Entstehung der Stiftung</b>			
(1) Für die Entstehung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts gelten die Vorschriften des kirchlichen Rechts, des bürgerlichen Rechts sowie des jeweiligen Landesrechts des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat.	(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts je nach Sitz der Stiftung, insbesondere die Landesstiftungsgesetze von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (Landesrecht).			
(2) Stiftungen können von der Nordkirche als kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.		(2) <sup>1</sup> Die Anerkennung als kirchliche Stiftung erfolgt auf Antrag der Stiftung durch die Kirchenleitung. <sup>2</sup> Die Stiftungsaufsicht nimmt das Konsistorium wahr.		
(3) Stifterinnen und Stifter stellen vor der staatlichen Anerkennung beim Landeskirchenamt den Antrag auf	(2) <sup>1</sup> Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
Anerkennung als kirchliche Stiftung.	Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen. <sup>2</sup> Dabei ist der im Einvernehmen mit der nach diesem Kirchengesetz zuständigen Stiftungsaufsicht zu erstellende Entwurf einer Stiftungssatzung vorzulegen. <sup>3</sup> Über den Antrag entscheidet die Kirchenleitung.			
(4) <sup>1</sup> Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts durch eine Kirchengemeinde bedarf neben der Anerkennung im Sinne von Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamts (Artikel 26 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung). <sup>2</sup> Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts durch einen Kirchenkreis bedarf neben der Anerkennung im Sinne von Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamts (Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung).				
(5) Die Anerkennung der Stiftung als kirchliche Stiftung und die Stiftungssatzung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.	(3) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
-----------------------------	--------------	-------------	----------------------------	------

<b>§ 4 Stiftungssatzung</b>	<b>§ 4 Stiftungssatzung</b>			
<p>(1) Die Stiftungssatzung muss neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den kirchlichen oder diakonischen Zweck der Stiftung,</li> <li>2. eine Beteiligung kirchlicher Körperschaften an der Besetzung der Organe der Stiftung,</li> <li>3. die kirchliche Aufsicht im Rahmen des staatlichen Rechts und</li> <li>4. die Anfallberechtigung an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft.</li> </ol>	<p>(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen der Stiftung,</li> <li>2. den Sitz der Stiftung,</li> <li>3. den Zweck der Stiftung,</li> <li>4. das Vermögen der Stiftung,</li> <li>5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und</li> <li>6. die kirchliche Aufsicht.</li> </ol>			
<p>(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des</p>	<p>(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer</p>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
vertretungsberechtigten Organen muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.	solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft steht.			
	<b>Dritter Abschnitt Die Verwaltung der Stiftung</b>			
	<b>§ 5 Stiftungsverwaltung</b>			
	(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.			
	(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.			



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.</p>			
	<p>(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.</p>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>(5) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder berufende Mitglied benannt worden ist.</p>			
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Vermögenserhalt</b></p>			
	<p>(1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. <sup>2</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>3</sup>Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. <sup>4</sup>Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln</p>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.			
	(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.			
	<b>§ 7 Buchführung, Jahresabschluss</b>			
	(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.			
	(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.			
	<b>Vierter Abschnitt Die Aufsicht über die Stiftung</b>			
<b>§ 5 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>§ 8 Stiftungsaufsicht</b>	<b>§ 4</b>		<b>Auszug aus: Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-</b>

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
				<b>Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994</b>
(1) 1Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern stehen unter der Aufsicht der Nordkirche. 2Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.	(1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Oberkirchenrates (Stiftungsaufsicht).			<b>Artikel 8</b> (1) Die Kirchen zeigen Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung an. (2) 1Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen Vermögensträger werden der Landesregierung vor ihrem Erlass vorgelegt. 2Diese kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist. (3) Die Kirchen üben die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.
(2) Das Nähere über Inhalt, Zweck und Ausmaß der		Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 14 bis 20	<b>Auszug aus StiftG-MV § 2</b>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
<p>Stiftungsaufsicht und den Umfang der genehmigungsbedürftigen Tatbestände ergeben sich abschließend aus den §§ 2, 4 – 7 und 11 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 734), in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftG M-V –.</p>		<p>des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104) mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete Aufsichtsstellen übertragen werden können und</p> <p>b) die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres bei der für die Aufsicht zuständigen Stelle einzureichen sind.</p> <p>nicht amtliche Anlage</p> <p><b>Auszug aus: Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz – StiftG) Vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104)</b></p>	<p><b>Stiftungsbehörde</b> Zuständige Stiftungsbehörde für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anerkennung der Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>2. die Ergänzung des Stiftungsgeschäftes um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>3. Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>4. die Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>5. die Genehmigung der Zulegung und der Zusammenlegung nach §§ 86b bis 86f des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>6. die Genehmigung der Auflösung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>7. die Aufhebung nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>8. die Stiftungsaufsicht nach den §§ 4 bis 7</li> </ol>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>(2) 1Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. 2Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.</p> <p>(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ hat der Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung der Organe unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Stiftungsaufsicht</b></p> <p>(1) 1Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. 2Sie soll sicherstellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung der Stiftung verwaltet werden.</p> <p>(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.</p> <p>(3) Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde.</p>	<p>ist das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium. Für kommunale Stiftungen bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 10 Absatz 3 und für kirchliche Stiftungen nach § 11.</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Rechtsaufsicht</b></p> <p>(1) 1Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. 2Sie wird von der Stiftungsbehörde wahrgenommen. 3Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Organe der Stiftung den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten.</p> <p>(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde</p> <p>1. unverzüglich ihre Anschrift, die Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung anzuzeigen,</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Durchführung der Stiftungsaufsicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. <sup>2</sup>Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsicht zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. <sup>2</sup>Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen mit einbeziehen.</p>		<p>2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorlegen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Stiftungsbehörde hat die Jahresabrechnung zu prüfen. <sup>2</sup>Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorangegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. <sup>3</sup>Die Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresabrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. <sup>4</sup>Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Absatz 2 Nummer 2 sowie einer Prüfung der Jahresabrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>(3) <sup>1</sup>Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen, insbesondere schriftlich anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt oder einem Prüfungsverband der Landeskirche, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird. <sup>2</sup>Die Kosten trägt die Stiftung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zustimmungsvorbehalte</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die vorherige Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:</p> <p>1. nicht mündelsichere Vermögensumschichtungen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Unterrichtung und Prüfung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. <sup>2</sup>Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. <sup>3</sup>Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde</p>	<p>Prüfung der Jahresabrechnungen in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen ergeben hat. <sup>5</sup>Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung. <sup>6</sup>§ 12 Absatz 1 Nummer 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(4) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis zur Vorlage gegenüber Dritten aus.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Unterrichtung und Prüfung</b></p> <p>Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsbehörde sich über Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.</p>	



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden.</p> <p>2Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen verweigert wird.</p> <p>(2) Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:</p> <p>1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.</p> <p>(3) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte nach</p>	<p>1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,</p> <p>2. innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.</p>		

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder einzelnen Bestimmungen in der jeweils geltenden Stiftungssatzung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Beanstandung</b></p> <p>1Die Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. 2Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Anordnung und Ersatzvornahme</b></p> <p>(1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine nach dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Beanstandungen</b></p> <p>1Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. 2Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17 Anordnung und Ersatzvornahmen</b></p> <p>(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder die Satzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme</b></p> <p>(1) 1Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. 2Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsicht beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Abberufung von Organmitgliedern</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des Austritts aus der Kirche, wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und innerhalb einer Frist von höchstens zwölf</p>	<p>anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.</p> <p>(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 16 oder Absatz 1 nicht innerhalb der Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. <sup>2</sup>Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die</p>	<p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.</p> <p>(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stiftungsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>Wochen die Wahl oder Berufung anderer Mitglieder anordnen. „Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.</p> <p>(2) Die Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.</p> <p>(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sind der Betroffene und die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane zu hören und die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14 Bestellung von Beauftragten</b></p> <p>Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann die Stiftungsaufsicht Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne</p>	<p>Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.</p> <p>(2) Sie kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.</p> <p>(3) Vor einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsorgans Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19 Bestellung von Beauftragten</b></p> <p>Wenn und soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 15 bis 18 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder</p>	<p>Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.</p> <p style="text-align: center;">***</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.</p>	<p>eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Anzeigepflicht</b></p> <p>Der Stiftungsbehörde sind im Voraus anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder den Zweck der Stiftung bedeutsam sind,</li> <li>2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen,</li> <li>3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und</li> <li>4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.</li> </ol>		

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
		<p>2Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen beanstandet hat.</p> <p>3Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Kirchliche Stiftung</b></p> <p>(1) 1Die kirchliche Stiftung ist eine Stiftung, die nach ihrem Zweck überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet ist, und</p> <p>1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt ist,</p> <p>2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden ist oder</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>3. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen kann.</p> <p><sup>2</sup>Die Anerkennung einer Stiftung gemäß § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der nach Kirchenrecht zuständigen Kirchenbehörde.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 2 Nummer 2 bis 5 liegt bei der nach kirchlichem Recht zuständigen Kirchenbehörde.</p> <p>(3) An die Stelle der Rechtsaufsicht nach den §§ 4 bis 7 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.</p> <p>(4) Die Entscheidungen nach § 2 Nummer 6 und 7 sind im Einvernehmen mit der nach Kirchenrecht zuständigen Behörde zu treffen.</p> <p>(5) Bei Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>jeweilige Kirche, wenn die Stiftungssatzung oder das Kirchenrecht nicht eine andere Regelung vorsieht.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Stiftungen unter Aufsicht der sonstigen Religionsgesellschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.</p>	
	<p><b>§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderung</b></p> <p>(1) Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeit der nach Landesrecht benannten Stiftungsbehörde.</p> <p>(2) 1Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sind nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig sind oder wenn</p>			



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. 2Der Antrag auf Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Stiftungsaufsicht vorliegt.</p> <p>(3) 1Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. 2Diese kann die Stiftungssatzung ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist.</p> <p>(4) 1Der Stifter soll vor einer Änderung der Stiftungssatzung nach Möglichkeit angehört werden. 2Bei mehreren Stiftern reicht die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern aus.</p>			
	<b>§ 16 Aufsicht über Stiftungen der Diakonie</b>	<b>§ 5</b>		
(3) 1Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen	1Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen	(1) 1Die Aufsicht über Stiftungen, die dem		

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
<p>Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen sind, wird mit dessen Beratung und Unterstützung ausgeübt. 2Entscheidungen der Stiftungsaufsicht sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergehen.</p>	<p>Werk der Landeskirche angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes der Landeskirche ausgeübt. 2Entscheidungen der Stiftungsaufsicht nach §§ 10 bis 15, die solche Stiftungen betreffen, sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Landeskirche ergehen.</p>	<p>Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. 2Entscheidungen des Konsistoriums im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:</p> <p>a) bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Aufhebung (§ 87 Absatz 1 des BGB oder § 12 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern),</p> <p>b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach Buchstabe a,</p> <p>c) bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane.</p>		

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
(4) Unterlagen zur Ausübung der Stiftungsaufsicht unterliegen nicht einem allgemeinen Informationszugang.				
(5) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.				
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Schriftwechsel mit Stiftungsbehörden der Länder</b></p> <p>Soweit nach Landesrecht die Zuständigkeit bei der Stiftungsbehörde verbleibt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der Stiftungsbehörde des Landes über die Stiftungsaufsicht zu führen.</p>	<p>(2) Soweit nach dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über das Konsistorium geführt werden, unbeschadet des Rechtes der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.</p>		
		<b>§ 6</b>		
		(1) Nach dem Stifterwillen oder der Satzung		

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
		bestehende, über die §§ 14 bis 20 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.		
		(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Konsistoriums bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.		
<b>§ 6 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schles- wig-Holstein</b>				
(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein unterstehen der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörde gemäß § 9 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 30. Mai 2023 (GVOBl. S. 279) in der jeweils geltenden				

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
Fassung – im Folgenden: StiftG-SH –.				
(2) Bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12 StiftG-SH, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach StiftG zuständige Behörde gemäß § 16 Absatz 2 StiftG das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herbei.			<p style="text-align: center;"><b>Auszug aus StiftG-SH</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Rechtsvorschriften sowie das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet werden.</p> <p>(2) 1Die zuständige Behörde kann1 sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist; sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Berichte, Akten, Beschlüsse,</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen einsehen oder auf Kosten der Stiftung anfordern, ferner die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung durch Sachverständige prüfen lassen.  <sup>2</sup>Der Vorstand hat die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Sachverständigen bei der Prüfung auf Verlangen zu unterstützen.</p> <p>(3) Auf Antrag der Stiftung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung (Vertretungsbescheinigung). In der Vertretungsbescheinigung sind die Satzungsbestimmungen, auf die sich die Berechtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung stützt, sowie die Personen, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt sind, anzugeben. Mit dem Antrag ist die satzungsgemäße Bestellung der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.<sup>1</sup></p> <p>Fußnoten</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>1) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 30. Mai 2023 (GVOBl. S. 279) tritt § 9 Absatz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</b></p> <p>(1) 1Die zuständige Behörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie gegen das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungssatzung verstoßen, beanstanden. 2Sie kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung ihren Pflichten oder Aufgaben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>rechtsfähigen Stiftungen, den Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie nach dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung nicht nach, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.</p> <p>(3) Kommt eine Stiftung einem von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 geäußerten Verlangen oder einer nach Absatz 2 getroffenen Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde Zwangsmittel nach § 235 Landesverwaltungsgesetz, insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme, ergreifen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern</b></p>	



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>(1) 1Die zuständige Behörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, ihre Tätigkeit einstweilen untersagen oder sie abberufen und die Ernennung neuer Mitglieder verlangen.</p> <p>2Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die einstweilige Untersagung der Tätigkeit oder die Abberufung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Ein durch die zuständige Behörde abberufenes Mitglied eines Stiftungsorgans darf nicht erneut berufen werden.</p> <p>(3) Die nach § 84c BGB notwendigen Maßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern trifft die zuständige Behörde.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Bestellung von Beauftragten</b></p> <p>(1) 1Wenn und solange es zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 11</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben von Stiftungsorganen auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. 2Der Aufgabenbereich der oder des Beauftragten und ihre oder seine Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen; insoweit ruht die Befugnis der Stiftungsorgane.</p> <p>(2) Die Bestellung darf nicht erfolgen, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen.</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Kirchliche Stiftungen</b></p> <p>(1) 1Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder</li> <li>2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder</li> </ol>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.</p> <p>2Vor einer Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 2 bedürfen kirchliche Stiftungen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.</p> <p>(2) 1Bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbei. 2Bei Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck geändert wird, sowie bei Zulegungen, Zusammenlegungen, Auflösungen und Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen bedarf es außerdem des Benehmens des für die Kultur zuständigen Ministeriums. 3<u>Staatsverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche</u></p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>vorsehen, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.</p>	
				<p><b>Auszug aus: Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein<sup>1</sup>, 2 Vom 23. April 1957 (KGVObI. S. 31)</b></p>
<p>(3) Staatskirchenverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben hiervon unberührt.</p>				<p><b>Artikel 13</b> (1) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Bildung und Veränderungen von Propsteien, Kirchengemeinden und aus ihnen gebildeten Verbänden einen Monat vor Ausfertigung der</p>

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
				<p>Organisationsurkunde dem Land mitteilen.            (2) Das Land wirkt bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Richtlinien mit, die mit den Kirchen vereinbart werden.            (2) Das Land wirkt bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Richtlinien mit, die mit den Kirchen vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 23</b></p> <p>(1) Das Land gewährleistet den Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und den aus ihnen gebildeten Verbänden sowie Anstalten und Stiftungen das Eigentum und andere Rechte an ihren Vermögen im Umfange des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Verfassung des</p>

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
				Deutschen Reichs vom 11. August 1919.
<b>§ 7 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg</b>				
(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen nach § 5 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. Nr. 23 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: HmbStiftG – der Rechtsaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde.				
(2) Bei kirchlichen Stiftungen bedürfen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 HmbStiftG Genehmigungen und Entscheidungen der Zustimmung des Landeskirchenamts, soweit nicht Abweichendes durch Staatskirchenvertrag bestimmt ist.			<b>Auszug HmbStiftG</b>  <b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>  (1) Private Stiftungen sind Stiftungen, die nach ihrer Satzung überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>(2) Öffentliche Stiftungen sind Stiftungen, die nach ihrer Satzung überwiegend der Allgemeinheit dienen, insbesondere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.</p> <p>(3) Kirchliche Stiftungen sind öffentliche Stiftungen, die als kirchliche Stiftungen von der zuständigen Kirchenbehörde anerkannt worden sind. Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen, die Aufgaben einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftungen von der zuständigen Stelle der Körperschaft anerkannt worden sind.</p> <p>***</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stiftungsaufsicht</b></p> <p>(1) 1Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde; die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>Vorschriften. 2Private Stiftungen (§ 2 Absatz 1) unterliegen der Aufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.</p> <p>(2) 1Staatskirchenverträge, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen (§ 2 Absatz 3 Satz 1) auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben unberührt. 2Bei kirchlichen Stiftungen bedürfen Genehmigungen und Entscheidungen gemäß § 81 Absatz 4 sowie §§ 84c, 85a, 86b, 87, 87a BGB der Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde, soweit nicht Abweichendes durch Staatskirchenvertrag bestimmt ist.</p> <p>...</p>	
				<p><b>Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und</b></p>



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
-----------------------------	--------------	-------------	----------------------------	------

				<p><b>der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche</b>  <b>Vom 29. November 2005</b>  <b>(GVOBl. 2006 S. 181, 188)</b></p> <p><b>Artikel 2</b>  <b>Körperschaftsrechte</b></p> <p>(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art. Sie sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.</p> <p>(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wird Beschlüsse über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Senat anzeigen.</p> <p>(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wirken</p>
--	--	--	--	---

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
				bei der Errichtung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen privaten und öffentlichen Rechts zusammen. (Schlussprotokoll)  ...
(3) § 2 Absatz 3 Satz 1 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S. 181,188), der die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsieht, bleibt unberührt.				<p style="text-align: center;"><b>Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen der Freien und Hanse- stadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutheri- schen Kirche vom 29. November 2005:</b></p> <p>Zu Artikel 2 Abs. 3:            1Die Rechtsfähigkeit der von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche errichteten Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird von der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannt, wenn sie ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und durch ihre Satzung die Gewähr der Dauer bieten. 2Beabsichtigt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische</p>

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
				Kirche, Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu übernehmen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. <sup>3</sup> In einer solchen Vereinbarung ist vorzusehen, dass Genehmigungen von Satzungsänderungen über Zweck und Zweckerreichung, von Zusammen- und Zulegungen sowie von Auflösungen des Einvernehmens mit der staatlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.
<b>§ 8 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg</b>				<b>Auszug aus: Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchen- vertrag Brandenburg) Vom 8. November 1996 (KABI S. 86) (GVOBl. Bbg. Teil I 1997 S. 4)</b>
(1) <sup>1</sup> Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit				<b>Artikel 7 Körperschaftsrechte</b>

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
<p>Sitz im Land Brandenburg stehen unter der Aufsicht der Nordkirche. <sup>2</sup>Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.</p>				<p>(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.</p> <p>(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften anzeigen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Errichtung, Umwandlung und Auflösung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. <sup>2</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Aufsicht über die in ihrem Bereich bestehenden Stiftungen und Anstalten, die kirchlichen oder diakonischen Zwecken dienen, sowie über die privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom</p>

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
				27. Juni 1995 (GVBl I S.198) obliegt den Kirchen. (5) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden auf Antrag der Kirchen im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.
(2) Das Nähere über Inhalt und Ausmaß der Stiftungsaufsicht und den Umfang der genehmigungsbedürftigen Tatbestände ergeben sich abschließend aus den §§ 2 Absatz 3 und 4; 5 bis 8 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftGBbg –.			<p style="text-align: center;"><b>Auszug aus BbgStiftG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kirchliche Stiftungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen bestimmt sind,</li> <li>2. nach dem Willen des Stifters eine kirchliche Stiftung sein sollen und</li> <li>3. von dieser Kirche als solche anerkannt worden sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Stiftungen, deren Zwecke der</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>Erfüllung von Aufgaben einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt. <sup>3</sup>Diese sind kirchlichen Stiftungen gleichgestellt.</p> <p>(2) Auf kirchliche Stiftungen finden die §§ 5 bis 8 dieses Gesetzes keine Anwendung. Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen erfolgt nach den jeweiligen Vorschriften der aufsichtführenden Kirche. <sup>2</sup>Sind solche nicht vorhanden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufgaben der Rechtsaufsicht durch die von der Kirche bestimmte kirchliche Behörde wahrgenommen werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die kirchliche Aufsichtsbehörde ist für die ihrer Aufsicht unterliegenden kirchlichen Stiftungen zuständige Behörde für</p> <p>1. das Ergreifen von Notmaßnahmen bei fehlenden</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,</p> <p>2. die Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches und</p> <p>3. die Genehmigung oder Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>2Die kirchliche Aufsichtsbehörde hat das für Inneres zuständige Ministerium unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 unter Beifügung einer aktuellen Satzungsfassung zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Grundsätze der Aufsicht</b></p> <p>(1) 1Stiftungen unterstehen hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen der §§ 82 bis 87c des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Regelungen ihrer Stiftungssatzung der</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>Rechtsaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.</p> <p><sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Registerbehörde für die Einhaltung der Vorschriften insbesondere zur Anmeldung der erforderlichen Eintragungen in das Stiftungsregister zuständig ist.</p> <p><sup>3</sup>Die Rechtsaufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Selbstverwaltung der Stiftungsorgane gestärkt werden.</p> <p>(2) Bei nicht steuerbegünstigten Stiftungen sowie Verbrauchsstiftungen beschränkt sich die Rechtsaufsicht auf Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung des Gemeinwohls sowie auf Maßnahmen zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane. Insoweit gelten für die Rechtsaufsichtsbehörde die Befugnisse aus § 8 dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Das für Inneres zuständige Ministerium ist für alle nichtkirchlichen Stiftungen zuständige Behörde für</p> <p>1. das Ergreifen von Notmaßnahmen bei fehlenden</p>	



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,</p> <p>2. die Genehmigung und Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches und</p> <p>3. die Genehmigung und Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Pflicht zur Rechenschaft über die Vermögensverwaltung</b></p> <p>(1) 1Steuerbegünstigte Stiftungen sind verpflichtet, der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke einzureichen. 2Das gilt nicht für Verbrauchsstiftungen. 3Aus der Jahresabrechnung müssen</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>sich sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftung des jeweiligen Geschäftsjahres sowie das Vermögen der Stiftung einschließlich aller Verbindlichkeiten ergeben. <sup>4</sup>Im Tätigkeitsbericht ist die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der Stiftung zu erläutern. <sup>4</sup>Auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde sind Belege oder sonstige Nachweise einzureichen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird eine Stiftung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, müssen sich der Prüfauftrag und der Bestätigungsvermerk auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. <sup>2</sup>Der Prüfungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>3</sup>Einer nochmaligen Prüfung der Jahresabrechnung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf es nicht.</p> <p>(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Informationen aus der Prüfung der Jahresabrechnung an das zuständige Finanzamt</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>weiterleiten, soweit diese aus ihrer Sicht eine vertiefte Prüfung im Rahmen der Steuerveranlagung rechtfertigen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Pflicht zur Anzeige der Zusammensetzung der Stiftungsorgane</b></p> <p>(1) 1Das Vertretungsorgan der Stiftung ist verpflichtet, der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich die Namen und Anschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Mitglieder des Vertretungsorgans der Stiftung,</li> <li>2. der übrigen Mitglieder der mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Organe der Stiftung</li> </ol> <p>einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe mitzuteilen. 2Der Bestellungsakt ist nachzuweisen. 3Dies gilt auch für die Mitglieder des Vertretungsorgans nicht steuerbegünstigter Stiftungen und Verbrauchsstiftungen.</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bescheinigt den Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den von der Stiftung gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. <sup>2</sup>Sie kann mündliche und schriftliche Berichte und Niederschriften der Stiftungsorgane sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. <sup>3</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Durchführung einer Prüfung eines oder mehrerer Jahresabschlüsse beauftragt.</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die Rechtsvorschriften oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>(3) Wird eine rechtlich vorgeschriebene oder sonst gebotene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen ist.</p> <p>(4) Erlangt die Rechtsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie für die Stiftung auf deren Kosten eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nur für steuerbegünstigte Stiftungen.</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
			<p>(5) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grunde abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. <sup>2</sup>Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. <sup>3</sup>Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die Abberufung oder die einstweilige Untersagung der Tätigkeit richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Kommen Mitglieder eines Stiftungsorgans ihren gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Pflichten nicht nach oder setzen sie Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der Stiftung nicht um, kann die Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber einzelnen oder allen Mitgliedern des Stiftungsorgans Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ergreifen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.</p>	

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
(3) Unterlagen zur Ausübung der Stiftungsaufsicht unterliegen nicht einem allgemeinen Informationszugang.				
(4) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.				
<b>Abschnitt 3 Nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts</b>	<b>Fünfter Abschnitt Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung</b>			
<b>§ 9 Begriffsbestimmung</b>	<b>§ 18 Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</b>			
(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Sondervermögen, das überwiegend kirchlichen Zwecken dient und das entweder  1. von einer Stifterin bzw. einem Stifter einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger in Form einer Schenkung unter Auflagen,	(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
<p>testamentarisch oder in sonstiger Weise treuhänderisch übereignet wird oder</p> <p>2. von einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger anteilig aus ihrem bzw. seinem Vermögen gewidmet wird.</p>	<p>kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden ist.</p>			
<p>(2) Rechtsträgerinnen und Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung können Körperschaften der Nordkirche oder ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaften und rechtsfähige Stiftungen sein.</p>	<p>(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:</p> <p>1. die Landeskirche,</p> <p>2. Kirchenkreise, Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, örtliche Kirchen und andere kirchliche Verbände,</p> <p>3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie andere rechtsfähige kirchliche Werke.</p>			
<p>(3) Die nachfolgenden Vorschriften finden keine Anwendung auf nicht rechtsfähige Stiftungen, deren gesamtes</p>				



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
Vermögen in einer bestimmten Zeit zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).				
<b>§ 10 Errichtung, Genehmigung</b>	<b>§ 19 Treuhandvertrag</b>			
(1) <sup>1</sup> Sofern eine Stifterin bzw. ein Stifter ein Sondervermögen treuhänderisch übereignet, schließt sie bzw. er mit der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger einen Treuhandvertrag ab, der als Anlage eine Stiftungssatzung für die nicht rechtsfähige Stiftung enthält. <sup>2</sup> § 4 gilt sinngemäß.	(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung.			
(2) <sup>1</sup> In dem Treuhandvertrag sind Zweck, Name und Vermögensausstattung der nicht rechtsfähigen Stiftung festgelegt. <sup>2</sup> Einzelheiten zur Errichtung eines Organs zur internen Entscheidungsfindung, insbesondere zur Beschlussfassung über das Sondervermögen und dessen Bewirtschaftung regelt die Stiftungssatzung. <sup>3</sup> Die Stifterin bzw. der Stifter kann eine besondere Regelung über den	(2) <sup>1</sup> Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. <sup>2</sup> Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung treffen. <sup>4</sup> Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger, die bzw. der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.				
(3) Vor Abschluss des Treuhandvertrags bedarf es eines Beschlusses des vertretungsberechtigten Organs der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers.	<b>§ 20 Genehmigung und Anzeige</b>			
(4) <sup>1</sup> Schließt eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband einen Treuhandvertrag ab, bedarf dieser der Genehmigung des Kirchenkreises. <sup>2</sup> Schließt ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband einen Treuhandvertrag ab, bedarf dieser der Genehmigung des Landeskirchenamts.	<sup>1</sup> Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 18 Absatz 2 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. <sup>2</sup> Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
(5) Ist eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband Stifterin bzw. Stifter, bedarf es zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung in Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands nur der Beschlussfassung über eine Stiftungssatzung, die der Genehmigung des Kirchenkreises bedarf.				
(6) Ist ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband Stifter, bedarf es zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung in Rechtsträgerschaft des Kirchenkreises oder des Kirchenkreisverbands der Beschlussfassung über eine Stiftungssatzung, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.				
(7) Handelt es sich bei der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung um eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind die von ihr bzw.				

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
ihm errichteten nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen solche des öffentlichen Rechts.				
(8) Die Landeskirche errichtet eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch Kirchengesetz.				
<b>§ 11 Sondervermögen, Haushaltsführung, Aufsicht</b>	<b>§ 21 Buchführung, Jahresabschluss</b>			
(1) Das Vermögen nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen ist Sondervermögen der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers.	Die kirchlichen Träger nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts.			
(2) Die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger unterliegt bei der Verwaltung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen den Regelungen des für sie bzw. ihn geltenden Haushaltsrechts.				
(3) Die Aufsicht über die Verwaltung der nicht				

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen vollzieht sich im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltsführung der betreffenden Rechtsträgerin bzw. des betreffenden Rechtsträgers.				
<b>Abschnitt 4 Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>				
<b>§ 12 Errichtung</b>				
1Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von einer Körperschaft nach Artikel 4 der Verfassung errichtet. 2Die Landeskirche errichtet eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch Kirchengesetz.				
<b>§ 13 Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	<b>§ 9 Durchführung der Stif- tungsaufsicht</b>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
<p>(1) 1Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen unter der Rechtsaufsicht des Landeskirchenamts. 2Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Stiftungsorgane den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten.</p>	<p>(1) 1Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. 2Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.</p> <p>(2) 1Der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsicht zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. 2Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen mit einbeziehen.</p> <p>(3) 1Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die</p>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen, insbesondere schriftlich anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt oder einem Prüfungsverband der Landeskirche, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird. 2Die Kosten trägt die Stiftung.</p>			
<p>(2) Der Genehmigung unterliegen Beschlüsse des zuständigen Stiftungsorgans zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Satzungsänderungen,</li> <li>2. Zulegung und Zusammenlegung,</li> <li>3. Auflösung oder Aufhebung.</li> </ol>	<p><b>§ 10</b> <b>Zustimmungsvorbehalte</b></p> <p>(1) 1Die vorherige Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht mündelsichere Vermögensumschichtungen,</li> <li>2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit</li> </ol>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen verweigert wird.</p> <p>(2) Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:</p> <p>1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.</p>			
(3) <sup>1</sup> Dem Landeskirchenamt sind				



## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
<p>1. unverzüglich die Anschrift der Stiftung, die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung derselben anzuzeigen sowie</p> <p>2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Das Geschäftsjahr nach Satz 1 Nummer 2 ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.</p>				
<p>(4) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann das Landeskirchenamt sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen.</p>				
<p>(5) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im</p>				

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.				
(6) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis zur Vorlage gegenüber Dritten aus.				
	(3) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte nach diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder einzelnen Bestimmungen in der jeweils geltenden Stiftungssatzung bleiben unberührt.			
<b>§ 14 Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	<b>§ 11 Beanstandung</b>			
(1) Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer	Die Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung widersprechen,			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.	beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. 2Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.			
	<b>§ 12 Anordnung und Ersatzvornahme</b>			
(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.	(1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine nach dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.			
(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und	(2) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsicht beanstandete Beschlüsse aufheben und			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.	angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.			
<b>§ 15 Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	<b>§ 13 Abberufung von Organmitgliedern</b>			
1Das Landeskirchenamt kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. 2Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.	(1) 1Die Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des Austritts aus der Kirche, wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Wochen die Wahl oder Berufung anderer Mitglieder anordnen. 2Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.  (2) Die Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
	<p>untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.</p> <p>(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sind der Betroffene und die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane zu hören und die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.</p>			
<b>Abschnitt 5 Stiftungsverzeichnis</b>	<b>Sechster Abschnitt Verzeichnis</b>			
<b>§ 16 Stiftungsverzeichnis</b>	<b>§ 22 Stiftungsverzeichnis</b>			
<p>(1) Das Landeskirchenamt soll ein allgemein einsehbares Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis) führen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unter seiner Aufsicht stehen oder</li> <li>2. Stiftungen nach §§ 6 und 7 sind und die dies beantragen.</li> </ol>	<p>(1) Die Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.</p>			
<p>(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Name der Stiftung,</li> </ol>	<p>(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Name der Stiftung,</li> </ol>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
2. der Zweck der Stiftung, 3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung oder der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers, 4. das Jahr der Anerkennung, 5. der Sitz der Stiftung sowie 6. die Anschrift der Stiftung.	2. der Zweck der Stiftung, 3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung, 4. das Jahr der Anerkennung, 5. der Sitz der Stiftung sowie 6. die Anschrift der Stiftung.			
(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.	(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.			
(4) Die Eintragungen begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit.	(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.			
	(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.			
<b>Abschnitt 6 Schlussbestimmungen</b>	<b>Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen</b>			

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
-----------------------------	--------------	-------------	----------------------------	------

<b>§ 17 Dauerhafte Aufbewahrung</b>	<b>§ 23 Sprachgebrauch</b>			
<p>1Schriftgut über die Errichtung und Verwaltung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen ist für die Dauer ihres Bestands im Landeskirchenamt aufzubewahren. 2Es dient unbefristet für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Kirchengesetz.</p>	<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>			
<b>Artikel 2 Außerkräfttreten</b>				
<p>(1) Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) vom 18. November 2006 (KABl S. 83) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes außer Kraft.</p>				
<p>(2) Das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27), das durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69) geändert</p>				

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz Stand: 10. Januar 2026

Kirchliches Stiftungsgesetz	KStiftG ELLM	KStiftG PEK	StiftG M-V, SH, Hmb, Brdb.	StKV
worben ist, tritt mit Wirkung des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Kirchengesetzes außer Kraft.				
<b>Artikel 3 Inkrafttreten</b>	<b>§ 24 Inkrafttreten, Außerkraft- treten</b>	<b>§ 7</b>		
Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.		
	(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs (KABl S. 91) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) außer Kraft.			



**Kirchengesetz  
vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)<sup>1, 2</sup>**

(KABl S. 83)<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz bleibt gemäß Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in Kraft.

<sup>2</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

<sup>3</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ebenfalls veröffentlicht im GVOBl. M-V 2006 S. 863.

## **Erster Abschnitt**

### **Kirchengesetzlicher Geltungsbereich**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (in diesem Kirchengesetz „Landeskirche“ genannt) haben, sowie für die nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Die rechtsfähige kirchliche Stiftung**

#### **§ 2**

##### **Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. von der Landeskirche, von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, örtlichen Kirchen oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
  - a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
  - b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
  - c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, örtlichen Kirchen und anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Stiftung**

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts je nach Sitz der Stiftung, insbesondere die Landesstiftungsgesetze von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (Landesrecht).

(2) 1Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen. 2Dabei ist der im Einvernehmen mit der nach diesem Kirchengesetz zuständigen Stiftungsaufsicht zu erstellende Entwurf einer Stiftungssatzung vorzulegen. 3Über den Antrag entscheidet die Kirchenleitung.<sup>1</sup>

(3) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

## § 4

### Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
6. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

## Dritter Abschnitt

### Die Verwaltung der Stiftung

## § 5

### Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Gemäß Teil 1 § 62 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) nimmt die Aufgaben im Rahmen der Anerkennung und Aufsichtsführung das Landeskirchenamt wahr.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(5) Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder berufende Mitglied benannt worden ist.

## **§ 6**

### **Vermögenserhalt**

(1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. <sup>2</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>3</sup>Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. <sup>4</sup>Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

## **§ 7**

### **Buchführung, Jahresabschluss**

(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## **Vierter Abschnitt Die Aufsicht über die Stiftung**

### **§ 8 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Oberkirchenrates (Stiftungsaufsicht).
- (2) 1Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. 2Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.
- (3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ hat der Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung der Organe unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9 Durchführung der Stiftungsaufsicht**

- (1) 1Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. 2Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.
- (2) 1Der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsicht zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. 2Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen mit einbeziehen.
- (3) 1Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen, insbesondere schriftlich anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt oder einem Prüfungsverband der Landeskirche, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird. 2Die Kosten trägt die Stiftung.

### **§ 10 Zustimmungsvorbehalte**

- (1) 1Die vorherige Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:

1. nicht mündelsichere Vermögensumschichtungen,
  2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden.
- Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen verweigert wird.
- (2) Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:
1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.
- (3) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte nach diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder einzelnen Bestimmungen in der jeweils geltenden Stiftungssatzung bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Beanstandung**

Die Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Die beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

## **§ 12**

### **Anordnung und Ersatzvornahme**

- (1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine nach dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- (2) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsicht beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

## **§ 13**

### **Abberufung von Organmitgliedern**

- (1) Die Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des Austritts aus der Kirche, wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und innerhalb einer Frist

von höchstens zwölf Wochen die Wahl oder Berufung anderer Mitglieder anordnen. 2Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sind der Betroffene und die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane zu hören und die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.

## § 14

### **Bestellung von Beauftragten**

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann die Stiftungsaufsicht Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

## § 15

### **Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderung**

(1) Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeit der nach Landesrecht benannten Stiftungsbehörde.

(2) 1Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sind nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig sind oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. 2Der Antrag auf Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Stiftungsaufsicht vorliegt.

(3) 1Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. 2Diese kann die Stiftungssatzung ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist.

(4) 1Der Stifter soll vor einer Änderung der Stiftungssatzung nach Möglichkeit angehört werden. 2Bei mehreren Stiftern reicht die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern aus.

## § 16

### **Aufsicht über Stiftungen der Diakonie**

1Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes der Landeskirche ausgeübt. 2Entscheidungen der Stiftungsaufsicht nach §§ 10 bis 15, die solche Stiftungen betreffen, sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Landeskirche ergehen.

**§ 17****Schriftwechsel mit Stiftungsbehörden der Länder**

Soweit nach Landesrecht die Zuständigkeit bei der Stiftungsbehörde verbleibt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der Stiftungsbehörde des Landes über die Stiftungsaufsicht zu führen.

**Fünfter Abschnitt****Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung****§ 18****Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:

1. die Landeskirche,
2. Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, örtliche Kirchen und andere kirchliche Verbände,
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie andere rechtsfähige kirchliche Werke.

**§ 19****Treuhandvertrag**

(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung.

(2) <sup>1</sup>Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. <sup>2</sup>Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

**§ 20****Genehmigung und Anzeige**

<sup>1</sup>Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 18 Absatz 2 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der



Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. 2Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

## **§ 21**

### **Buchführung, Jahresabschluss**

Die kirchlichen Träger nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts.

## **Sechster Abschnitt**

### **Verzeichnis**

## **§ 22**

### **Stiftungsverzeichnis**

- (1) Die Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
  1. der Name der Stiftung,
  2. der Zweck der Stiftung,
  3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
  4. das Jahr der Anerkennung,
  5. der Sitz der Stiftung sowie
  6. die Anschrift der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

**Siebter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 23**

**Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 24**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs (KABl S. 91) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) außer Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Gemeint ist das Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4).

# Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht<sup>1</sup>

Vom 14. November 1993<sup>2</sup>

(ABl. 1994 S. 27)<sup>3</sup>

## Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27)	10. Oktober 2004	ABl. S. 69	§ 4 Satz 2 und 3 § 5	gestrichen  eingefügt

<sup>1</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz bleibt gemäß Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche in Kraft.

<sup>2</sup> Red. Anm.: Laut Bekanntmachung des Konsistoriums der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche vom 6. Januar 1994 wurde dieses Kirchengesetz vom Präses der Landessynode unter dem 14. November 1993 ausgefertigt und am 26. November 1993 verkündet.

<sup>3</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

## § 1

Der Stiftungsaufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die von der Landeskirche als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.

## § 2

(1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und

1. ihren Sitz im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche haben,
2. keiner anderen Kirche zugeordnet sind,
3. in der Stiftungssatzung der Aufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche unterstellt sind,
4. organisatorisch mit dieser Landeskirche verbunden sind oder
5. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit ihr erfüllen können.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung als kirchliche Stiftung erfolgt auf Antrag der Stiftung durch die Kirchenleitung. <sup>2</sup>Die Stiftungsaufsicht nimmt das Konsistorium wahr.<sup>1</sup>

## § 3

<sup>1</sup>Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen Gesetzen und dem kirchlichen Recht und der Stiftungssatzung verwaltet werden. <sup>2</sup>Sie hat die Rechte der Stiftung zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

## § 4

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 14 bis 20 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993<sup>2</sup> (GVOBl. M-V S. 104) mit der Maßgabe, dass

- a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete Aufsichtsstellen übertragen werden können und

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Gemäß Teil 1 § 62 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) nimmt die Aufgaben im Rahmen der Anerkennung und Aufsichtsführung das Landeskirchenamt wahr.

<sup>2</sup> Red. Anm.: Vgl. die unten stehende nicht amtliche Anlage; mit abgedruckt in ABl. 1994 S. 27.

Das Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104) wurde durch § 13 Absatz 2 des Landesstiftungsgesetzes vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366) außer Kraft gesetzt, vgl. 4.505. Aufgrund der starren Verweisung in § 4 dieses Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht auf die in der Anlage abgedruckte Gesetzesfassung vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104) gelten die dort getroffenen Regelungen fort.

- b) die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres bei der für die Aufsicht zuständigen Stelle einzureichen sind.

### § 5

(1) 1Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. 2Entscheidungen des Konsistoriums im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

- a) bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Aufhebung (§ 87 Absatz 1 des BGB oder § 12 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern),
- b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach Buchstabe a,
- c) bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane.

(2) Soweit nach dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über das Konsistorium geführt werden, unbeschadet des Rechtes der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.

### § 6

(1) Nach dem Stifterwillen oder der Satzung bestehende, über die §§ 14 bis 20 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Konsistoriums bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

### § 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 1. März 1994 in Kraft.

**nicht amtliche Anlage**

**Stiftungsgesetz  
für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Stiftungsgesetz – StiftG)<sup>1</sup>**

**Vom 24. Februar 1993**  
(GVOBl. M-V S. 104)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegungsgrundsatz
- § 3 Stiftungsbehörde
- § 4 Stiftungsverzeichnis

**Teil II**

**Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

- § 5 Allgemeines
- § 6 Stiftungsgeschäft und -satzung
- § 7 Genehmigung
- § 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten
- § 9 Stiftungsvermögen
- § 10 Erträge
- § 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung
- § 12 Zweckänderung und Aufhebung
- § 13 Vermögensanfall
- § 14 Stiftungsaufsicht
- § 15 Unterrichtung und Prüfung
- § 16 Beanstandungen
- § 17 Anordnung und Ersatzvornahmen

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Dieses Stiftungsgesetz wurde durch § 13 Absatz 2 des Landesstiftungsgesetzes vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366) außer Kraft gesetzt. Zur Weitergeltung s. Fußnote zu § 4.

§ 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

§ 19 Bestellung von Beauftragten

§ 20 Anzeigepflicht

§ 21 Bekanntmachung

### **Teil III**

#### **Stiftungen des öffentlichen Rechts**

§ 22 Errichtung

§ 23 Entstehung

§ 24 Rechtsvorschriften

### **Teil IV**

#### **Besondere Arten von Stiftungen**

§ 25 Kommunale Stiftungen

§ 26 Kirchliche Stiftungen

§ 27 Familienstiftungen

### **Teil V**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 28 Zweifel über die Rechtsnatur

§ 29 Bestehende Stiftungen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Aufhebung bisher gehenden Rechts

§ 32 Inkrafttreten

## **Teil I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 2****Auslegungsgrundsatz**

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Stifterwille in erster Linie maßgebend.

**§ 3****Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 4****Stiftungsverzeichnis**

- (1) Beim Innenminister wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
  1. Name,
  2. Sitz,
  3. Zweck,
  4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
  5. der Tag der Erteilung der Genehmigung bzw. Verleihung der Rechtsfähigkeit.
- (3) Die jeweiligen Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem Innenminister die erforderlichen Mitteilungen zu machen.
- (4) „Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.“ Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

**Teil II****Stiftungen des bürgerlichen Rechts****§ 5****Allgemeines**

Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleiben die §§ 80 bis 88 BGB unberührt.

**§ 6****Stiftungsgeschäft und -satzung**

- (1) Das Stiftungsgesetz muss Bestimmungen enthalten über
  - den Namen,



- den Sitz,
- den Zweck,
- das Vermögen,
- die Organe
- der Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Jede Stiftung muss eine Satzung haben. <sup>2</sup>Die Satzung muss die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Sie soll ferner Regelungen treffen über

- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
- Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
- Satzungsänderungen sowie Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung,
- etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
- Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) <sup>1</sup>Soweit Bestimmungen nach Absatz 2 fehlen oder unvollständig sind, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen. <sup>2</sup>§ 2 ist entsprechend anzuwenden.

## § 7

### Genehmigung

(1) <sup>1</sup>Die für die Entstehung erforderliche Genehmigung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde,
- b) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist,
- c) durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

- a) der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient,
- b) das Stiftungsgeschäft den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 nicht entspricht.

**§ 8****Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten**

- (1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) <sup>1</sup>Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzt haben, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. <sup>2</sup>Mitglieder, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. <sup>2</sup>Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, sofern die Satzung dies vorsieht. <sup>3</sup>Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

**§ 9****Stiftungsvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen.

**§ 10****Erträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftungen sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.
- (2) <sup>1</sup> Erträge und Zuwendungen dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn
  - a) es die Satzung vorsieht,
  - b) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
  - c) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert geboten ist.<sup>2</sup>In den Fällen der Buchstaben b und c ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.
- (3) Reichen Erträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, dass aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

## § 11

### Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn

- a) die Satzung dies vorsieht oder
- b) sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

<sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen können sie die Stiftung auflösen oder mit einer anderen Stiftung, die im Wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt, zusammenschließen.

(2) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist § 2 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Einwilligung erforderlich. <sup>3</sup>Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. <sup>4</sup>In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

## § 12

### Zweckänderung und Aufhebung

<sup>1</sup>Maßnahmen nach § 87 BGB trifft die Stiftungsbehörde. <sup>2</sup>Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Stiftungen mit im Wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und ihr eine Satzung geben. <sup>3</sup>Mit der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. <sup>4</sup>Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über. <sup>5</sup>§ 87 Absatz 2 und 3 BGB sind entsprechend anzuwenden.

## § 13

### Vermögensanfall

<sup>1</sup>Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt dieses an das Land. <sup>2</sup>Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck möglichst zu berücksichtigen.

## § 14

### Stiftungsaufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. <sup>2</sup>Sie soll sicherstellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung der Stiftung verwaltet werden.

(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde.

## § 15

### Unterrichtung und Prüfung

- (1) 1Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. 2Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. 3Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.
- (2) 1Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
  2. innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

## § 16

### Beanstandungen

1Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. 2Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

## § 17

### Anordnung und Ersatzvornahmen

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder die Satzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 16 oder Absatz 1 nicht innerhalb der Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

## § 18

### Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

- (1) 1Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. 2Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

- (2) Sie kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.
- (3) Vor einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsorgans Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## § 19

### Bestellung von Beauftragten

Wenn und soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 15 bis 18 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.

## § 20

### Anzeigepflicht

<sup>1</sup>Der Stiftungsbehörde sind im Voraus anzuzeigen

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder den Zweck der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

<sup>2</sup>Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen beanstandet hat. <sup>3</sup>Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

## § 21

### Bekanntmachung

Die Genehmigung, das Zusammenlegen, die Auflösung, das Aufheben und die Zweckänderung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

### **Teil III**

#### **Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### **§ 22**

##### **Errichtung**

- (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt (Genehmigung oder Gesetz) errichtet.
- (2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- (3) Die dauernd und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes muss gesichert erscheinen.

#### **§ 23**

##### **Entstehung**

„Zur Entstehung ist neben dem Stiftungsakt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erforderlich. „Dies geschieht durch einen staatlichen Hoheitsakt der Stiftungsbehörde. „Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen.

#### **§ 24**

##### **Rechtsvorschriften**

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des zweiten Teils entsprechend anzuwenden, es sei denn, sie beziehen sich ausschließlich auf den privatrechtlichen Charakter der Stiftung.

### **Teil IV**

#### **Besondere Arten von Stiftungen**

#### **§ 25**

##### **Kommunale Stiftungen**

- (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Amtes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:
  1. Stiftungsbehörde ist abweichend von § 3 die Rechtsaufsichtsbehörde der jeweiligen Körperschaft.
  2. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige kommunale Körperschaft.

3. Bekanntmachungen nach § 21 haben in der für die Stiftungsbehörde üblichen Form stattzufinden.

## § 26

### Kirchliche Stiftungen

- (1) <sup>1</sup>Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und
  1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind,
  2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder
  3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.<sup>2</sup>Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:
  1. Der Kirche bleibt es überlassen, für die Verwaltung (§§ 8 bis 10) eigene Vorschriften zu erlassen. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 14 bis 20 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.
  2. Maßnahmen nach § 12 dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche durchgeführt werden. Zur Satzungsänderung nach § 11 Absatz 1 ist nicht die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich, wenn dadurch nicht der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung verlassen wird.
  3. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige Kirche.

## § 27

### Familienstiftungen

- (1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.
- (2) Abweichend vom § 14 Absatz 2 unterliegen Familienstiftungen der Aufsicht nur soweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

## Teil V

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 28

### Zweifel über die Rechtsnatur

- <sup>1</sup>Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, so entscheidet darüber die Stif-

tungsbehörde. „Kommt eine kirchliche Stiftung in Betracht, so geschieht dies nach Anhörung der betreffenden Kirche.

## **§ 29**

### **Bestehende Stiftungen**

- (1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind außer § 7 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.
- (2) Die Stiftungen haben die nach § 4 Absatz 2 für das Stiftungsverzeichnis erforderlichen Angaben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu machen.
- (3) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen.

## **§ 30**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach den § 15 Absatz 2, § 20 sowie § 29 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5000<sup>1</sup> geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Innenminister.

## **§ 31**

### **Aufhebung bisher geltenden Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. DDR I S. 1483 ff.), bisher weitergeltend durch Einigungsvertrag Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 2,
2. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Stiftungsgesetz vom 29. April 1991 (GVOBl. M-V S. 150).

## **§ 32**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438, 442) wurde die Angabe geändert in „2500 Euro“.





Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Landeskirchenamt Kiel  
Dezernat Recht  
OKR Sebastian Kriedel  
Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit  
Nele Bastian**

Dezernat Leitung

**Durchwahl** +49 431 9797-650  
**E-Mail** geschlechtergerechtigkeit  
@lka.nordkirche.de

**Unser Zeichen** Az. GG  
**Datum** Kiel, 16. Oktober 2025

**Betreff:** Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Sehr geehrter Sebastian Kriedel,

gerne nehme ich die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf *Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens* in der Nordkirche wahr.

Meinem Verständnis nach zielt das Vorhaben darauf ab, die Regelungen des kirchlichen Stiftungswesens zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung trägt dazu bei, die administrativen Abläufe klarer und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Der zeitliche Aufwand für die Mitarbeitenden verringert sich bei der Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. Für die zuständigen Verwaltungskräfte wird es einfacher bei Bedarf eigenständige Entscheidungen zu treffen. Dies kann sie entlasten, ihre Selbstwirksamkeit stärken und ihre beruflichen Kompetenzen sichtbarer machen. Dies könnte insbesondere den weiblichen Mitarbeitenden zugutekommen, die im Alltag häufig durch eine besonders hohe zusätzliche Verantwortung in der unbezahlten Sorgearbeit mehrfach belastet sind.

Ich begrüße das Vorhaben, da klare und vereinfachte Arbeitsabläufe die Motivation der Mitarbeitenden steigern können. Dies fördert nicht nur das Verständnis für die Abläufe und verringert die Fehlerquote, sondern erleichtert auch den Führungskräften die Entscheidungsfindung. All diese Aspekte tragen dazu bei, das Arbeitsklima zu verbessern, die Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit zu stärken und sowohl die Gesundheit als auch die beruflichen Perspektiven zu fördern.

Ergänzende Hinweise zum Gebrauch einer geschlechtersensiblen Sprache habe ich in die Vorlage und ihre Anhänge vermerkt und lasse ich Ihnen per E-Mail zukommen.

Für das Vorhaben wünsche ich gutes Gelingen.

Herzliche Grüße

Nele Bastian

## I. Stellungnahme

RVO	<input type="checkbox"/>	Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		überarbeitete Fassung 28.08.2025
Zuständige Referent*in im LKA		jur. Oberkirchenrat Sebastian Kriedel
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der NKJV
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

---

***Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche  
in Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung  
der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung***

---

## II. Stellungnahme

<b>Regelungsvorhaben</b>
<p>Das <b>Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesen</b> verfolgt das Ziel, das kirchliche Stiftungswesen in der Nordkirche neu zu ordnen und an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei geht es zum einen darum, die durch die Fusion zur Nordkirche entstandenen unterschiedlichen Traditionen der Stiftungsaufsicht zu berücksichtigen: Während kirchliche Stiftungen in Mecklenburg und Vorpommern weiterhin unter kirchlicher Aufsicht stehen, bleibt es in Hamburg und Schleswig-Holstein bei der staatlichen Aufsicht, jeweils im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Zum anderen sollen erstmals klare Regelungen für unselbständige (Treuhand-)Stiftungen geschaffen werden, die bisher weitgehend unregelt waren. Das Gesetz greift außerdem das neue bundeseinheitliche Stiftungsrecht und die angepassten Landesstiftungsgesetze auf, um Rechtssicherheit und Einheitlichkeit zu gewährleisten. Ziel ist es, Verwaltung zu vereinfachen, Doppelstrukturen zu vermeiden und Kosten-Nutzen-Aspekte im Blick zu behalten. Insgesamt soll das kirchliche Stiftungswesen transparenter, rechtssicherer und zugleich praxisgerechter gestaltet werden, ohne die bestehenden Aufsichtsstrukturen unnötig zu verkomplizieren.</p>
<b>Betroffene Gruppen junger Menschen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche</li> <li>• Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit jungen Menschen</li> </ul>
<b>Betroffene Lebensbereiche</b>
<p>Sofern im Stiftungszweck die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt sind, sind folgende Lebensbereiche mittelbar betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li> <li>• Teilhabe / Mitbestimmung / Selbstbestimmung</li> <li>• Allgemeine Religionsausübung, Kirchenzugehörigkeit</li> <li>• Leben in und mit der Schöpfung</li> </ul>
<b>Erwartete Auswirkungen</b>
<p>Das neue Stiftungsgesetz der Nordkirche sorgt für mehr Klarheit und Verlässlichkeit im kirchlichen Stiftungswesen. Es schafft einheitliche Regeln für Errichtung, Anerkennung und Aufsicht, erfasst erstmals unselbständige Stiftungen und knüpft zugleich an bestehende Aufsichtsstrukturen in den Regionen an. Ziel ist die Vereinfachung der Verwaltung: Zuständigkeiten werden klar gefasst, Doppelstrukturen abgebaut und das Recht an die bundeseinheitlichen Vorgaben angepasst. Finanzielle Mehrbelastungen</p>

entstehen nicht. So entsteht ein transparentes Fundament, das Rechtssicherheit und Vertrauen stärkt.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schafft das Stiftungsgesetz vor allem indirekte Vorteile. Die Verwaltungsvereinfachung ermöglicht klare Strukturen. Wenn Stiftungen Projekte in der Arbeit mit jungen Menschen finanzieren, wird diese Förderung durch rechtliche Klarheit langfristig abgesichert. Ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst stärker beteiligt werden, hängt von den jeweiligen Satzungen ab und ist nicht Ziel des Gesetzes. Auch das ehrenamtliche Engagement gewinnt an Sicherheit, da unselbständige Stiftungen auf Gemeindeebene nun klar geregelt sind, bzw. klar geregelt werden können. Schließlich eröffnet der weite Zweckrahmen die Möglichkeit, Themen wie Nachhaltigkeit, Schöpfungsbewahrung oder soziale Fragen aufzunehmen, die junge Menschen besonders bewegen.

### **Anmerkungen und Hinweise**

Das Stiftungsgesetz sorgt für Klarheit in der Verwaltung. Junge Menschen sollten auf der nächsten Ebene Möglichkeiten bekommen, selbst in Stiftungsarbeit eingebunden zu sein. Es ist nicht Ziel dieses Gesetzes, sollte aber weiterhin im Blick sein, ob und wie für Jugendvertretungen feste Beteiligungsformen in Stiftungen gefördert werden können. Ehrenamtliches Engagement in der Kirche und lokale / regionale Arbeit mit jungen Menschen können so verlässlich unterstützt werden und Themen aufgreifen, die junge Menschen bewegen: von Nachhaltigkeit und Schöpfungsbewahrung bis hin zu sozialer Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit.

### **Konkrete Veränderungsvorschläge**